

PETER INHOFFEN

## Die Diözesankurie als Mittel des Apostolats

### 1. EIN WIDERSPRÜCHLICHER TITEL

Wenn die Diözesankurie in der Überschrift als Mittel des Apostolats bezeichnet wird, so erscheint das als etwas Widersprüchliches. Der Pfarrseelsorger empfindet die kirchliche Behörde eher als ein Hindernis für seine Arbeit, weil sie von ihm bürokratische Tätigkeiten verlangt, welche er bei seiner chronischen Überlastung nur mit Widerstreben verrichtet. Die darauf verwandte Zeit und Energie werden der Betreuung der Gläubigen entzogen.

Das soll uns nicht zu sozialpsychologischen Überlegungen über Menschentypen verleiten, die keine Ader für Schreibtischarbeit besitzen, oder die aller Institution und Organisation im Grundsatz abhold sind, oder die von ihrem pastoralen Charisma so getrieben werden, daß alles Andere für sie an Bedeutung verliert. Es gibt daneben tüchtige Seelsorger, welche die Berechtigung einer Kontroll- und Ordnungsfunktion der Kirchenverwaltung bejahen und dennoch Kritik anmelden.

Kritik aus ihren Reihen mag mit dazu geführt haben, daß das Konzil im Bischofsdekret den Auftrag erteilt hat, die Diözesankurie so zu ordnen, daß sie für den Bischof nicht nur ein Mittel der Verwaltung, sondern auch des Apostolats ist<sup>1</sup>. Die Formulierung ist »katholisch«,

---

Dieser Aufsatz betrifft ein Thema, welches der Autor bereits in anderem Zusammenhang behandelt hat: Der Bischof und sein Helferkreis nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Zur Neuordnung der Diözesankurie für die Ausübung des Apostolats (Freiburg, Theol. Diss. [masch.], 1968; Hildesheim [Bernward-Verl.] 1971). Zu den Abkürzungen vgl. *Sacramentum Mundi*. Theologisches Lexikon für die Praxis, Hrsg. K. Rabner - A. Darlap u. a. (Freiburg usw. 1967), Bd. I, S. IX ff., hier abgekürzt: SM.

---

<sup>1</sup> Bischofs-Dekret Art. 27, Abs. 4: »Curia dioeciesana ita ordinetur ut aptum instrumentum Episcopo fiat, non tantum ad dioeciesim administrandam, sed etiam ad opera apostolatus exercenda«: »Die Diözesankurie soll so geordnet werden, daß sie für den Bischof ein geeignetes Mittel wird nicht nur für die Verwaltung der Diözese, sondern auch für die Ausübung des Apostolats.«

denn sie enthält ein »Sowohl-als auch«; in ihr wird die Wichtigkeit der Verwaltung betont, aber um die der Seelsorge ergänzt. Die Aussage ist lapidar und prägnant, so daß man versucht ist, sie als etwas aufzufassen, was mehr nebenbei gesagt ist und wegen seiner Selbstverständlichkeit keiner eingehenden Reflexion bedarf, denn – so könnte man imaginäre Vertreter kirchlicher Behörden sagen hören – es ist nicht erwähnenswert, daß wir der Seelsorge dienen.

Ein konservativ-positivistischer Kirchenrechtler würde höchstens meinen, das Konzil habe einen moralischen Appell an die Mitglieder der Kirchenverwaltungen gerichtet, ihre oft trockene Schreibtisch- und Büroarbeit als Dienst an der Pfarrseelsorge zu begreifen.

Schließlich sollte man im Blick auf deutsche Verhältnisse annehmen, jene Forderung sei bereits erfüllt, da man seit längerer Zeit Seelsorgeferate oder Seelsorgeämter hat<sup>2</sup>. Ähnlich wie bei der Liturgiereform sei der Nachholbedarf in anderen Ländern wesentlich größer. Man könnte zugeben, daß hier und da eine Modernisierung von Kirchenbehörden im Hinblick auf Bürotechnik und -organisation angeraten ist.

Demgegenüber soll untersucht werden, ob das Konzil nicht doch eine Reform der Struktur der kirchlichen Verwaltung anregen wollte. Das Konzil konnte sich so einfach ausdrücken, weil es bereits gewachsene Strukturen im Sinn hatte, andererseits mußte sich das Konzil allgemein ausdrücken, weil es einmal diese Strukturen nicht als verbindliches Modell verordnen wollte und zum ändern nicht andere Lösungen und fernere Entwicklungen verhindern durfte.

## 2. REFORMEN IM VORFELD EIGENTLICHER STRUKTUREN

### a) *Veralteter Umgangsstil: Autorität und Gehorsam*

Was einem Außenstehenden zuerst auffällt, wenn er mit einer Institution wie einer Behörde im kirchlichen Raum zu tun hat, das ist der Stil des Umganges mit den Adressaten der Behörde. In einer vergangenen Epoche waren Behörden ein Medium, durch das der Fürst zu seinen Untertanen sprach<sup>3</sup>. So sakrosankt wie die Autorität des

---

<sup>2</sup> A. Weitmann, »Es geht nicht ohne Plan«, Lebendige Seelsorge 16 (1965) 121: »Während des NS-Kirchenkampfes sind fast in allen Diözesen Seelsorgeämter entstanden.«

<sup>3</sup> J. Pascher, »Die Behörde zwischen Hirt und Herde«, Anzeiger für die katholische Geistlichkeit 75 (1966) 413 Sp. B: »In der Tat geht eine Antwort hinaus, in

Fürsten waren die Weisungen seiner Behörde. Vom behördlichen Stil aus absolutistischer Zeit hatte viel auf den Stil von Kirchenverwaltungen abgefärbt. Der Grund dafür kann darin gefunden werden, daß die Kirche bei all ihrer Eigenständigkeit mit der Welt kommuniziert und sich deshalb den mannigfaltigen Einflüssen aus der Welt nicht entziehen kann. Im besonderen hatte dazu beigetragen, daß es geistliche Fürstentümer gegeben hat, in deren Behörden geistliche und weltliche Belange gemeinsam administriert wurden.

Als Erscheinungsform eines »kulturellen Nachhinkens« hatte sich noch nach dem Ende der geistlichen Fürstentümer der alte Umgangsstil erhalten. Bezeichnenderweise hat man ihn zuerst im Umgang mit den Laien angepaßt, während er im Umgang mit den Geistlichen länger beibehalten worden ist<sup>4</sup>. Der bedingungslose Gehorsam, den der Herr von seinen Jüngern gefordert hat und der in der unmittelbaren Ich-Du-Beziehung einer persönlichen Nachfolge des irdischen Herrn begründet war, ist später zu einer abstrakten gesetzlichen Norm erhoben worden; diese Norm wurde von einer anonymen Kirchenbehörde denen gegenüber durchgesetzt, die ihre Weihe zum Priester mit den Begleitworten empfangen hatten: »Jam non dicam vos servos, sed amicos meos«<sup>5</sup>.

Wenn sich heute Priester zu Gruppen abseits der Hierarchie solidarisieren, sind das Nachwehen jener Epoche, in der es keine Freundschaft zwischen den Vertretern der Hierarchie, den Bischöfen als den Stellvertretern Christi im engeren Sinne und ihren nächsten und teuersten Mitarbeitern, den Priestern gab, sondern in der ihr Verhältnis mehr dem von Fürst und Untertanen glich. Daß man der Laienschaft zuerst jene Mündigkeit konzidierte, die den absolutistisch-autoritären Gehorsamsstil im Umgang verbot, erfährt seine geradlinige Fortsetzung in der Entwicklung, von der *Yves Congar* sagt, die Priester würden

---

der »die Behörde« spricht und Antwort gibt. Der Bischof bleibt sozusagen in der Anonymität, ein *Deus otiosus* in der Transzendenz seines erhabenen Dasein. Das System ist aus der Zweckmäßigkeit entwickelt und repräsentiert eine jahrhundertalte Erfahrung in der Verwaltung eines Organismus, der aus Fürsten und Untertanen besteht.«

<sup>4</sup> Ebd. S. 413, Sp. C: »Zu seiner Vollentwicklung konnte das System im kirchlichen Bereich nur zwischen der »bischöflichen Behörde« und den Presbytern kommen. Was dem Staat fast vollkommen im Verkehr mit den Untertanen möglich war, konnte und mochte die Kirche den gläubigen Christen gegenüber nicht durchführen, nachdem die Bischöfe nicht mehr Fürsten waren.«

<sup>5</sup> *Ritus sollemnis pro clerico faciendo* . . . (Regensburg 1938, ed. alt. iuxta ed. typ.) S. 53, Sp. A; *Pontificale Romanum* . . . *De ordinatione Diaconi, Presbyteri et Episcopi* (Vatikan 1968, ed. typ.) S. 47. – Vgl. Joh 15, 15.

zwischen Hierarchie und Laien »zermalmt«. Noch im Jahre 1950 – vgl. das Vorwort. S. VII – schrieb der damalige Bischof von Leeds und jetzige Erzbischof und Kardinal von Westminster, daß man den jungen Laien zur Unabhängigkeit erziehe, den angehenden Priester hingegen zur Abhängigkeit<sup>6</sup>.

### *b) Veraltete Methoden am Beispiel des Schulreferats*

Neben einem veralteten Umgangsstil können veraltete Methoden befremden. Damit ist nicht die technische Seite des Vollzugs der Verwaltung gemeint, sondern zuerst die sich aus einem bestimmten Blickwinkel ergebende Verhaltensweise gegenüber gewissen Tatbeständen. So konnte man früher ein Schulreferat vorwiegend unter schulpolitischen Gesichtspunkten führen, während heute religionspädagogische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen müssen<sup>7</sup>. Die Schulgesetzgebung ist die Grundlage für den Unterricht durch den einzelnen Religionspädagogen. Darin liegt ihre Bedeutung. Wenn jedoch von seiten der Gesellschaft her die Erosion im tatsächlichen Vollzug des Religionsunterrichts voranschreitet, ist eine Schulgesetzgebung im Sinne der Kirche allein kein ausreichendes Mittel zur Gewährleistung des Religionsunterrichtes mehr. Hauptursache für eine Erosion des Religionsunterrichtes ist eine infolge sozialer Wandlungen säkularisierte Mentalität. Der soziale Wandel zur pluralistischen Gesellschaft hat den gesamten Bildungssektor mit erfaßt und speziell die schulischen Institutionen verändert. Die Veränderungen betreffen sowohl den Lehrbetrieb in sich als auch seine Organisation. Methodisch wird der Unterricht formalisiert und demokratisiert. Hier liegt eine große Schwierigkeit für die Kirche, weil sie aus der Tradition lebt und diese mit Hilfe ihrer kirchlichen Autorität verteidigt. (Daß gewachsene Traditionen für den Bestand der Demokratie ebenfalls notwendig sind, sei angemerkt.) Inhaltlich gesehen wird der Unterricht in zunehmendem Maße vom Sachdenken der technisch-industriellen Leistungsgesellschaft geprägt.

<sup>6</sup> J. C. Heenan, *Der Weltpriester* (Freiburg 1954), S. 239: »Der Geist eines Priesterseminars sollte ein anderer sein als der Geist einer Universität für Laien. In den Schulen ermuntert man die Knaben dazu, einen Sinn für Unabhängigkeit zu entwickeln... Priesterkandidaten hingegen sollten nicht zur Unabhängigkeit erzogen werden.«

<sup>7</sup> F. J. Wöthe, »Das Bischöfliche Seelsorgeamt heute – zur Diskussion gestellt«, *Sein und Sendung* 1 (1969) 70: »Ähnliches gilt vom Schulreferat, wobei zu sagen ist, daß die Schulreferate früher ihren Schwerpunkt im Schulrechtlichen und Schulpolitischen hatten. Von daher ist zu verstehen, daß sie dem Generalvikariat direkt zugeordnet waren. Der pastorale Aspekt kam weithin zu kurz, steht aber heute in Verbindung mit den religionspädagogischen Anliegen im Vordergrund.«

Das wird durch den Titel »Sachkunde Religion« eines Buches in der Herausgeberschaft von *Gert Otto* symbolisiert<sup>8</sup>. Die fortschreitende Aufspaltung der Unterrichtsmaterie in Spezialfächer fördert eine Segmentierung des Bewußtseins-Horizontes, verweist die Religion auf ein Sondergebiet neben vielen anderen und steht damit indirekt im Gegensatz zum Totalitätsanspruch des Glaubens. In der Schule ereignet sich, was längst vorher an den Universitäten eingetreten war. Selbst wenn durch die schleichende Aushöhlung des schulischen Religionsunterrichtes eine staatliche Gesetzgebung zu dessen Gunsten nicht nutzlos geworden ist, so hat sie viel von ihrer Wirksamkeit verloren. Es wäre deshalb ungenügend, wollte das Schulreferat einer Kirchenbehörde weiterhin schulpolitisch taktieren und die Religionspädagogik ausklammern. Eine juridisch abgesicherte Berufung auf den Elternwillen etwa als Mittel der Schulpolitik greift ins Leere, wenn die Elternschaft nicht mehr geschlossen mobilisiert werden kann.

### c) *Veraltete Strukturen als Ursache*

Das Abgehen von einem veralteten Umgangsstil, demonstriert am Verhältnis von Autorität und Gehorsam, führt geradewegs zur Mitsprache bei der Entscheidungsfindung. Wenn man den unpersönlichen Befehlsstil aufgibt, taucht die Frage auf, ob die darin verkörperte Erwartung eines widerspruchslosen Gehorsams aufrechterhalten werden kann, wenn auch in einem verbindlicheren sprachlichen Gewande, oder ob man Gegenvorstellungen dulden will. Wenn Gegenvorstellungen gestattet werden, steht am Ende die Institutionalisierung von Mitspracherechten. Das ist eine Forderung der Gerechtigkeit, denn man kann dem einen nicht verweigern, was man einem anderen zubilligt. Die große Zahl derer, die mitsprechen möchten, und die große Zahl der Anlässe machen dann Vertretergremien erforderlich. Das ist ein »qualitativer Sprung« vom Stilwandel zum Strukturwandel.

Wenn man zur Einsicht gelangt ist, daß eine bestimmte Art und Weise, etwa ein Schulreferat zu leiten, überholt ist, so kann es notwendig werden, die Trägerpersönlichkeiten zu ersetzen, da nicht jede Persönlichkeit aufgrund ihrer individuellen Biographie zur Umstellung fähig ist. Der Austausch von Trägerpersönlichkeiten in einem Referat mit der Absicht, die Arbeit an neuen Methoden und Gesichtspunkten auszurichten, wirft Kompetenzfragen auf. Selbst wenn ein Referat in einer Behörde nach außen keine eigenständige Anordnungsvollmacht hat, so ergeben sich zumindest innerhalb der Behörde Gewichtsverlagerungen,

<sup>8</sup> Sachkunde Religion, hg. *G. Otto* (Hamburg-Düsseldorf 1969).

wenn der vorgesehene Wandel der Persönlichkeiten und Methoden effektiv werden soll. Die einer solchen innerbehördlichen Umstellung immanente Dynamik kann dazu führen, daß der »neue Wein« die alten organisatorischen »Schläuche« zu sprengen droht. Wenn man die Dynamik gewaltsam kupiert, um einer tiefgreifenden Umgestaltung aus dem Wege zu gehen, macht man zunichte, was man mit der personellen Neubesetzung des Referates angestrebt hat.

### 3. DIE RECHTSFIGUR DES GENERALVIKARS ALS DES LEITERS DER BISCHÖFLICHEN BEHÖRDE

Bevor man über Einzelheiten im Aufbau einer Diözesankurie wie über die Gliederung in Referate nachdenkt, ist es angebracht, das Bauprinzip der bischöflichen Behörde selbst zu betrachten. »Im CIC ist an keiner Stelle klar zum Ausdruck gebracht, was unter Bischöflicher Behörde zu verstehen ist . . . Aus den Angaben, die Müller, v. Kienitz und andere Kirchenrechtler machen, ersieht man deutlich, daß es keine einheitliche Begriffsbestimmung für die Bischöfliche Behörde gibt. Aber es geht daraus ebenso klar hervor, daß man darunter allgemein alle Amtsstellen und Personenkreise versteht, die den Bischof in der Verwaltung seiner Diözese vertreten oder unterstützen«<sup>9</sup>.

Die Hauptfiguren der bischöflichen Verwaltung sind der Generalvikar und der Offizial. »Um diese beiden gruppieren sich die übrigen Beamten mit den zugehörigen Einrichtungen, so daß zwei *Abteilungen* der Diözesankurie zu unterscheiden sind: das *Generalvikariat* und das *Offizialat*«<sup>10</sup>. Uns interessiert allein das Generalvikariat; wenn daher von bischöflicher Behörde oder Diözesankurie die Rede ist, so ist Behörde im engeren Sinne als synonym mit Generalvikariat gemeint.

#### *a) Vorschriften für eine Organisation der Behörde*

Die gemeinkirchenrechtlichen Vorschriften für die innere Gestaltung der bischöflichen Behörde sind gering. Die teilweise beachtlichen Apparate haben sich praeter legem entwickelt; sie sind Produkte des Gewohnheitsrechtes. Der Kodex sieht folgende Ämter für die Diözesankurie vor: außer Generalvikar und Offizial den Kanzler, den Kirchen-

<sup>9</sup> J. Droste, Die Bischöfliche Behörde im Erzbistum Paderborn (Würzburg, Theol. Diss. [masch.], 1955) S. 3.

<sup>10</sup> E. Eichmann - K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, Bd. I (Paderborn, 11. Aufl. 1964) S. 427.

anwalt, den Bandverteidiger, die Synodalrichter und Synodalprüfer, die Pfarrräte, die Vernehmungsrichter, die Notare, die Gerichtsboten und Gerichtsvollzieher (can. 363 § 2). Von diesen Beamten rechnet der Kodex jedoch nur Kanzler, Notare, Synodalprüfer und Pfarrräte zu den Beamten des Generalvikars (can. 365). In der laufenden Verwaltung eines Bistums sind Synodalprüfer und Pfarrräte ohnehin bedeutungslos.

»Die wichtigste Aufgabe des Kanzlers ist die Sorge für das Diözesanarchiv«<sup>11</sup>. Darin kommt seine dienende Stellung innerhalb der Diözesanverwaltung zum Ausdruck; an der Entscheidungsbildung hat er keinen Anteil. »In der Praxis unterscheidet man zwischen der *Registratur*, in der die neueren, im kuralen Betrieb regelmäßig heranzuziehenden Akten, und dem *Archiv*, in dem die älteren, nur in Ausnahmefällen benötigten Akten verwahrt werden. Der CIC macht diesen Unterschied nicht«<sup>12</sup>.

Der Geistliche Rat als Versammlung der in der Verwaltung des Bistums tätigen Referenten oder Sachbearbeiter ist keine Einrichtung des Kodex, sondern beruht auf partikularem Gewohnheitsrecht. Hingegen hat das Domkapitel »in bestimmten Fragen der Bistumsverwaltung ein Beispruchsrecht, gehört aber nicht zur Diözesankurie«<sup>13</sup>. Das gilt auch dann, wenn die Domkapitulare zugleich Mitglieder des Geistlichen Rates sind; als Domkapitel bilden sie eine kollegiale Körperschaft, als bischöfliche Referenten sind sie Einzelbeamte in der Diözesanverwaltung und können jederzeit ihres Aufgabengebietes entsetzt werden.

Durch diese summarischen Feststellungen ist deutlich geworden, daß der Generalvikar gemäß dem gemeinen Recht der maßgebliche Mann der eigentlichen Bistums-Exekutive ist. Bischof und Generalvikar können die Diözesanverwaltung nach ihrem Ermessen organisieren.

#### b) Die Stellung des Generalvikars als »alter ego episcopi«

Der Generalvikar ist der Stellvertreter des Bischofs. Seine Stellvertreterschaft ist derart, daß man ihn »alter ego« des Bischofs nennt<sup>14</sup>. Wie weit die rechtliche Identifikation von Bischof und Generalvikar reicht, ist nicht ganz klar. Nur Offizial und Bischof bilden laut Kodex ein Tribunal (can. 1573 § 2). Das Nämliche gilt nach *Perathoner* für das Verhältnis von Bischof und Generalvikar<sup>15</sup>, und *Sägmüller* schreibt,

<sup>11</sup> *A. Perathoner*, Das kirchliche Gesetzbuch (Brixen, 5. Aufl. 1931) 180.

<sup>12</sup> *Eichmann-Mörsdorf* I, 433.

<sup>13</sup> Ebd. S. 427.

<sup>14</sup> *Perathoner* S. 179, Anm. 4; *K. Mörsdorf*, »Diözese«, SM I, 900.

<sup>15</sup> *Perathoner* S. 179, Anm. 4.

der Generalvikar hat »ein und dasselbe . . . Tribunal mit dem Bischof. Daher kann vom richterlichen Entscheid des Generalvikars nicht an den Bischof, sondern nur an den Erzbischof appelliert werden«<sup>16</sup>, merkt aber dazu an: »Anders in reinen Verwaltungssachen«<sup>17</sup>. Ähnlich führt *Musizza* dazu aus, »schwerwiegende Autoren« meinen, »daß eine Berufung von einer Verfügung des Generalvikars doch an den Diözesanbischof gehe, und nur wenn der Generalvikar über Auftrag des Bischofs eine richterliche Entscheidung fällt, an den Metropoliten«<sup>18</sup>. Da nach *Mörsdorf* »Verwaltungsakte grundsätzlich abgeändert oder aufgehoben werden können«, ist es zulässig, sich wegen einer Anordnung des Generalvikars an den Bischof zu wenden<sup>19</sup>. Der Generalvikar nimmt jedoch »nicht an allen Funktionen der bischöflichen Leitungsgewalt teil, sondern allein an der Verwaltung«<sup>20</sup>.

Angesichts der starken Position des Generalvikars ist nach ihren geschichtlichen Ursachen zu fahnden. Zunächst war das Presbyterium für die Beratung des Bischofs zuständig. Später trat das Domkapitel die Nachfolge des Presbyteriums im Hinblick auf eine Mitwirkung in der Regierung der Diözese an. Im 11. und 12. Jahrhundert erreichte der Einfluß der Domkapitel einen Höhepunkt<sup>21</sup>. Das wirkte sich zu einer Beeinträchtigung der Leitung des Bistums aus. »Die durch die politische und wirtschaftliche Entwicklung im Mittelalter bewirkte Belastung des Kirchenregimentes mit Aufgaben weltlicher Art (>geistliche Landeshoheit<) beförderte dann den Aufstieg der Domkapitel zur ständischen Korporation mit Autonomie und beeinträchtigte damit von der weltlichen Seite her die Freiheit des Bischofs auch in der Verwaltung der Diözese, wie sie ihm nach göttlichem und kanonischem Recht zustehen sollte«<sup>22</sup>.

Daher mußte die Stellung des Bischofs in der Diözese gestärkt werden. Das geschah, indem der Bischof sich eine Kurie neben dem Domkapitel aufbaute. Die Vollmachten des Domkapitels »sind ein Hindernis für die Amtsführung des Bischofs und zwingen ihn, außerhalb des Kapitels

<sup>16</sup> *J. B. Sägmüller*, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts Bd. I (Freiburg 1914) 471 f.

<sup>17</sup> Ebd. S. 472, Anm. 1.

<sup>18</sup> *K. Musizza*, Der kirchliche Ämterorganismus an der bischöflichen Kurie (Graz, Theol. Diss. [masch.], 1926) 97 f.

<sup>19</sup> *Eichmann-Mörsdorf* I, 432.

<sup>20</sup> Ebd. S. 428.

<sup>21</sup> *T. G. Barberena*, »Kollegialität auf diözesaner Ebene: Das Priestertum in der Westkirche«, *Concilium* 1 (1965) S. 638, Sp. B, Anm. 18.

<sup>22</sup> *K. Kläß*, Das autoritäre Prinzip in der katholischen Diözesanregierung. Dargestellt am Verhältnis von Bischof und Domkapitel (Leipzig, Jur. Diss. 1939) 36 f.

Hilfskräfte zu suchen; der Reihe nach erscheinen die Persönlichkeiten der Diözesankurie«<sup>23</sup>.

Außerdem waren die Bischöfe wegen der Personalunion von geistlicher und weltlicher Macht häufig abwesend. Die »häufige Abwesenheit des Ordinarius«<sup>24</sup> seit dem 12. Jahrhundert machte es erforderlich, einen ständigen Stellvertreter zu haben. Nach *Mathias* spricht die eine der »zwei Hauptansichten bezüglich des Ursprungs des Amtes des Generalvikars«<sup>25</sup> für diese Auffassung. Solche Zustände waren der Anlaß dafür, daß auf dem Konzil von Trient die Residenzpflicht der Bischöfe nachdrücklich eingeschränkt werden mußte<sup>26</sup>. Bedingt wurde die Vernachlässigung der Residenzpflicht in der Hauptsache durch die Praxis der Pfründenkumulation<sup>27</sup>. Der historische Anlaß für die so starke Stellung des Generalvikars als »alter ego episcopi« ist unterdes in Fortfall geraten.

### c) Die Beschreibung der Rolle des Generalvikars im Kodex

Bevor man dazu schritt, das Amt des Generalvikars im Kodex zu verankern, hatte sich eine Umschreibung seiner Rolle in der herrschenden Lehre herausgebildet. »Die Befugnisse, die dem etwaigen Generalvikar zustehen, sind aber durch das objektive Recht bestimmt. Er besitzt demgemäß eine *jurisdictio quasiordinaria*, die er als Ganzes nicht subdelegieren kann. Dieselbe umfaßt die ganze ordentliche, nicht aber

<sup>23</sup> *Barbarena* S. 638, Sp. B, Anm. 18.

<sup>24</sup> *E. v. Kienitz*, Generalvikar und Offizial auf Grund des Codex Iuris Canonici (Freiburg 1931) 29 f.

<sup>25</sup> *L. Mathias*, *The Diocesan Curia* (Madras 1947) 16 f.: »Die erste Ansicht, welche bis in moderne Zeiten vertreten wurde, war, daß das Amt von den Bischöfen eingerichtet worden war, um die übergroße Macht einzudämmen, welche von den Archidiakonen in disziplinären und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten ausgeübt wurde. . . Die zweite Ansicht, welche die erste verdrängt hat und welche wir persönlich bevorzugen, ist die, welche von *E. Fournier* (*Les origines du Vicaire Général* – Paris 1922) vertreten wird und gut belegt ist. *Fr. Fournier* meint, daß die voranstehenden Gründe in gewissen Fällen zutreffen mögen, aber das Amt des Generalvikars wurde nicht wegen der Notwendigkeit errichtet, einen Beamten zu haben, dem der Bischof vertrauen konnte, oder wegen der Notwendigkeit, ein Gegengewicht gegen die Usurpationen des Archidiakons zu schaffen, sondern das Amt hat seinen Ursprung in der Tatsache, daß die Bischöfe Substituten oder Vize-Regenten während ihrer häufigen und langen Abwesenheiten benötigten, welche durch die Kreuzzüge oder die Kriege gegen die Sarazenen hervorgerufen wurden.«

<sup>26</sup> *H. Jedin*, *Krisis und Abschluß des Trienter Konzils 1562/63* (Freiburg 1964) 34 ff.

<sup>27</sup> *J. Lortz*, *Die Reformation in Deutschland Bd. I* (Freiburg, 5. Aufl. 1962) 76: »Daraus erwuchs dann notwendig der cumulus, d. h. die Häufung mehrerer oder vieler oder auch . . . massenhafter Pfründen in einer Hand. . . Die Folge war größte Vernachlässigung der Residenzpflicht und damit der Seelsorge.«

die päpstlicherseits delegierte Jurisdiktion des Bischofs, soweit sich der Bischof nicht selbst bestimmte Fälle vorbehalten oder das gemeine Recht Ausnahmen gemacht hat . . . Nach gemeinem Recht aber bedarf der Generalvikar eines Spezialmandates zur Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit, zur Verleihung von Pfründen freier bischöflicher Kollation, zur Ausstellung von Weihedimissorien – außer der Bischof sei in weiter Ferne –, zur Visitation der Diözese, zur Erteilung von Dispensen von Irregularitäten und Zensuren *ex delicto occulto*, endlich zur Erforschung des freien Willens von Klosterkandidatinnen. Die Doktrin und Praxis hält überdies fest, daß der Kompetenz des Generalvikars entzogen seien alle Angelegenheiten außerordentlicher und wichtiger Art<sup>28</sup>.

Im Kodex nun hat man für alle Fälle einen sogenannten gesetzlichen Machtkreis festgelegt<sup>29</sup>. Um den Bischof durch die Vorschrift eines gesetzlichen Machtkreises nicht zu sehr zu beengen, läßt der Kodex die Möglichkeit einer Einschränkung oder Erweiterung des Machtkreises offen. Der Bischof kann sich bestimmte Materien vorbehalten, allerdings nicht bis zur völligen Entleerung der Rechtsfigur eines Stellvertreters im Vollsinn<sup>30</sup>.

Die Beschreibung der Rollenmerkmale des Generalvikars im Kodex ist Ergebnis einer sehr langen Entwicklung. Normalerweise wird eine derartige rechtliche Fixierung erst stattfinden, wenn sie sich gewohnheitsmäßig bewährt hat. Bei einer solchen Rollenverteilung an der Spitze einer organisatorischen Hierarchie ist zu fragen, wie weit der erste Mann auf rein symbolisch-repräsentative Funktionen reduziert worden ist. In unserem Fall sind mit symbolisch-repräsentativen Funktionen alle Akte der Weihegewalt wie etwa die Firmungen mit gemeint und nicht bloß die sogenannte Repräsentation bei offiziellen Anlässen wie Empfängen.

Die Rollen von Generalvikar und Bischof werden sich im Individualfall eher zugunsten einer Verstärkung des Einflusses des Generalvikars verteilen, solange der Unterschied von Leitung bzw. Führung und Verwaltung nicht durchreflektiert ist und man Führung und Verwaltung deshalb in eins setzt. Aus den Möglichkeiten, den Machtkreis des Generalvikars enger oder weiter zu fassen oder gewisse Materien ihm

---

<sup>28</sup> Sägmüller I, 471.

<sup>29</sup> Eichmann-Mörsdorf I, 430 f.

<sup>30</sup> Sägmüller I, 471: »Der Bischof ist natürlich berechtigt, sich bestimmte Materien zu reservieren. Nur darf er das nicht in dem Maße tun, daß für den Generalvikar, entgegen seinem Namen, nichts mehr bleibt.«

ausdrücklich vorzuenthalten, läßt sich noch kein klarer Unterschied von Führung bzw. Leitung und Verwaltung ablesen.

#### d) Zurücksetzung durch das Konzil

Das Konzil hat durch die Schaffung der Rechtsfigur des bischöflichen Vikars den Rollen-Antagonismus in der Bistumsführung zu einem Parallelogramm der Kräfte, zu einem Kräfte-Dreieck bzw. sogar zu einem »Kräfte-Mehreck« erweitert, da eine Zahl für Bischofsvikare nicht vorgeschrieben ist. *Rahner-Vorgriemler* spricht von einer »Zurücksetzung des ›bloßen‹ Generalvikars«<sup>31</sup>, *Mörsdorf* von einer »harten Zerreißprobe«, der das Amt des Generalvikars ausgesetzt worden ist. Letzterer vertritt entgegen *Rahner-Vorgriemler* die Ansicht, »daß der Generalvikar auch künftig der wichtigste Beamte der Diözesankurie sein soll«<sup>32</sup>. Der bischöfliche Vikar hingegen »ist nach dem Modell des Generalvikars konzipiert und ist gewissermaßen ein ›kleiner‹ Generalvikar, weil er im Unterschied zu dem umfassenden Aufgabenkreis des Generalvikars nur einen je im Einzelfall bestimmten Aufgabenkreis hat«<sup>33</sup>.

Nach *Mörsdorf* »hätte es der neuen Rechtsfigur des Bischöflichen Vikars nicht bedurft«, dennoch sei sie zu begrüßen, weil sie »den für das Amt des Generalvikars geltenden Grundsatz zu wahren hilft, daß in der Regel nur ein Generalvikar eingesetzt werden soll«<sup>34</sup>.

Die Folgen, welche das Festhalten am Einheitsgrundsatz beim Amt des Generalvikars für das neue Amt des bischöflichen Vikars haben würde, sind darin zu erblicken, »daß der Diözesanbischof seinen Hilfsbischöfen minder wichtige Aufgaben übertragen wird, damit die in dem Generalvikar als dem alter ego des Diözesanbischofs gesicherte Einheit der Diözesanverwaltung nicht gefährdet wird«<sup>35</sup>. Ein bischöflicher Vikar als Betreuer eines Referates innerhalb der herkömmlichen Struktur der Diözesankurie unter einem Generalvikar ist jedoch eine Ungereimtheit, weil es sich um zwei miteinander konkurrierende Stellvertreter des Bischofs handelt. Wenn ein Bischof einen zweiten Generalvikar bestellt, wie es der Kodex in can. 366 § 3 für bestimmte Fälle offenläßt, so würde es notwendig sein, da beide auf der gleichen Ebene der *iurisdictio ordinaria vicaria* angesiedelt sind, aus dem Aufgaben-

<sup>31</sup> *K. Rahner - H. Vorgriemler*, Kleines Konzilskompendium (Freiburg 1967/69) 254.

<sup>32</sup> *K. Mörsdorf*, »Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche«, LThKVat II, Einleitung und Kommentar, S. 200, Sp. B.

<sup>33</sup> Ebd. S. 201, Sp. A.

<sup>34</sup> Ebd.

<sup>35</sup> Ebd. S. 198, Sp. A.

bereich des ersten Generalvikars genau das auszuscheiden, was dem zweiten übertragen werden soll, denn eine Überordnung des ersten Generalvikars über den zweiten und alle weiteren Generalvikare wäre ein Selbstwiderspruch.

Ein Bischof, der mehr als einen Generalvikar bestellt, will damit erreichen, daß die ihnen zugewiesenen Aufgaben wegen ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit mit der Vollkraft einer Person und in der Vollmacht ordentlicher Jurisdiktion bewältigt werden. Daher ist die Behauptung anfechtbar, »daß ein Priester, der zum Bischöflichen Vikar ernannt worden ist, dem unmittelbaren Weisungsrecht des Generalvikars unterstellt werden kann«<sup>36</sup>. Sie steht im Gegensatz zu dem von *Mörsdorf* selbst angeführten Vergleich des bischöflichen Vikars mit einem »kleinen« Generalvikar und der beigefügten Begründung, daß er in dem »ihm übertragenen Aufgabenkreis die Vollmachten besitzt, die das allgemeine Recht dem Generalvikar zuerkennt«<sup>37</sup>. Entweder hat ein bischöflicher Vikar diese Vollmachten, dann ist er dem Generalvikar diesbezüglich nicht unterstellt, oder er hat sie nicht, dann ist er in Wirklichkeit bloßer Sachbearbeiter im Generalvikariat oder Großdechant und allein dem Namen nach bischöflicher Vikar; dabei ist es unerheblich, ob er einfacher Priester ist oder die Bischofsweihe hat.

Das Eintreten für einen ungeschmälernten Vorrang des Generalvikars ist aus der Besorgnis um die Einheit der Diözesanverwaltung geboren. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß die Einheit der Diözese und damit auch der Verwaltung der Diözese nicht auf dem Amt des Generalvikars beruht, sondern in dogmatischer Hinsicht auf dem Amt des Bischofs und höchstens aus pragmatischen Gründen auf dem Amt des Generalvikars.

Die Vorstellung, daß die Einheit der Diözesanverwaltung im Amt des Generalvikars gründet, nährt sich von einer falschen Auffassung des »alter ego episcopi«. Der Begriff des »alter ego episcopi« ist nirgends wörtlich im Gesetzestext enthalten und deshalb als Hilfsbegriff anzusehen, welcher die Rolle des Generalvikars mit einem Wort treffend kennzeichnen soll. Als Hilfsbegriff aus dem vorrechtlichen, rechtssoziologisch zu erfassenden Bereich hat das »alter ego episcopi« fließende Konturen, wie sich obendrein aus den Andeutungen über die geschichtliche Entwicklung ersehen läßt. Es ist nicht zugänglich, aus dem präjuridischen, rechtssoziologischen Begriff des »alter ego episcopi« auf immer konkrete Einzelheiten über Kompetenzen oder Über- und Un-

<sup>36</sup> Ebd. S. 202, Sp. A.

<sup>37</sup> Ebd. S. 201, Sp. A.

terordnung im Hinblick auf die Organisation der Diözesankurie abzuleiten.

Auf den zur Debatte stehenden Punkt geht *Boulard* präzise ein: »Daraus, daß die Erwähnung des Generalvikars im Text im Singular erfolgt ist, darf man nicht schließen, daß das Dekret zugunsten der Einzigkeit des Generalvikars in jeder Diözese Stellung nimmt: der Singular bezieht sich dort auf *die Funktion*, auf *den Charakter* . . . des Generalvikars. Das Studium der verschiedenen Etappen des Textes enthüllt im Gegenteil einen beharrlichen Willen, die Regelungen des Canon 366 § 3, welche als zu eng beurteilt werden, zu erweitern und dem Bischof zu gestatten, aus jedem vernünftigen Grund – zusätzlich einen oder mehrere bischöfliche Vikare – mehrere Generalvikare zu haben.«<sup>38</sup>

Wie sich das auf das Amt des einen Generalvikars auswirken wird, ist ungewiß. »Die Zukunft allein wird lehren, ob nicht die Vielzahl der Bischofsvikare selbst zur Folge haben wird, die Praxis des einzigen Generalvikars zu mindern. Aber es wäre entgegen der konziliaren Reform, aus diesem einzigen Generalvikar einen Verwaltungsmann im Gegensatz zu den Bischofsvikaren zu machen. Denn die Kurie insgesamt, in der ›die wichtigste Aufgabe die des Generalvikars ist‹, muß ›ein für apostolische Arbeit geeignetes Werkzeug werden‹ . . . – und wie soll man das *alter ego* des Bischofs als einen einfachen Verwaltungsmann konzipieren?«<sup>39</sup>

#### 4. DER BISCHOFVIKAR ALS KONKURRENT DES GENERALVIKARS

Die neue Rechtsfigur des Bischofsvikars ist in der Weise obligatorisch, daß ein Weihbischof zum Generalvikar oder zum Bischofsvikar bestellt

<sup>38</sup> *F. Boulard*, »La Curie et les Conseils Diocésains«, *La Charge Pastorale des Evêques. Décret »Christus Dominus«* (Paris 1969) 241: »De ce que la mention du vicaire général est faite au singulier dans le texte, on ne saurait conclure que le Décret prend position en faveur de l'unicité du vicaire général en chaque diocèse: le singulier se réfère ici à *la fonction*, à *la notion* . . . de vicaire général. L'étude des diverses étapes du texte révèle, au contraire, une volonté persévérante d'étendre les dispositions, jugées trop restrictives, du canon 366, § 3, et de permettre à l'évêque, pour toute cause raisonnable, d'avoir – outre un ou plusieurs vicaires épiscopaux – plusieurs vicaires généraux.«

<sup>39</sup> Ebd. S. 242: »L'avenir seul dira si la multiplicité même des vicaires épiscopaux n'aura pas pour effet de ramener à la pratique de l'unique vicaire général. Mais il serait contraire à la réforme conciliaire de faire de cet unique vicaire général un administrateur, par opposition aux vicaires épiscopaux pastoraux. Car la curie tout entière, dans laquelle ›la première fonction est celle de vicaire général‹, doit devenir ›un instrument adapté au travail apostolique‹ . . . – et comment concevoir l'*alter ego* de l'évêque comme un simple administrateur?«

werden muß. Bei größeren Diözesen ist es seit langem üblich, wenigstens einen Weihbischof zu haben. Umgekehrt war die Bestellung mehr als eines Generalvikars eher die Ausnahme von der Regel. Dann handelte es sich wohl meist um besondere Gebiete wie Vechta, so daß bezüglich der Kompetenzen keine Überschneidungen auftreten konnten. Das ist grundlegend anders geworden. Weihbischofe gibt es in nicht geringer Zahl, und sie müssen mit ordentlicher Jurisdiktion ausgestattet werden: Der Diözesanbischof bestelle »seinen Weihbischof oder seine Weihbischofe zu Generalvikaren oder wenigsten zu bischöflichen Vikaren«, der Koadjutor »werde vom Diözesanbischof immer zum Generalvikar bestellt«<sup>40</sup>.

#### a) *Ordo und Körperschaft*

Wie ist es zu der neuen Rechtsfigur des Bischofsvikars gekommen? Sie ist eine Schöpfung des Zweiten Vatikanischen Konzils, »vielleicht eine der großen Schöpfungen des Konzils«<sup>41</sup>. Um sie sachgemäß beurteilen zu können, muß sie im großen Zusammenhang des Dogmas gesehen werden. Es ist nicht zu verkennen, daß mit dieser Rechtsfigur Ingerenzen verbunden sind: einerseits ist der Bischofsvikar unmittelbar dem Diözesanbischof unterstellt, andererseits bleibt die Vollmacht des Generalvikars für die ganze Diözese bestehen<sup>42</sup>. Ungelöst bleibt in der Theorie die Frage der Koordination innerhalb der Bistumsleitung. Mit Recht wird darauf aufmerksam gemacht<sup>43</sup>.

Ein zentrales Anliegen konziliarer Auseinandersetzungen war die bischöfliche Kollegialität. Existenz und Beschaffenheit der bischöflichen

<sup>40</sup> Bischofs-Dekret Art. 26, Abs. 2 u. 4.

<sup>41</sup> *Boulard* 245: »L'institution de cette nouvelle figure juridique restera probablement une des grandes créations du Concile.«

<sup>42</sup> Ebd. 244 f.: »Le rapport (p. 76) dit: »On n'admet pas la proposition de ces Pères, qui voudraient que les vicaires épiscopaux puissent exercer leur pouvoir sur tout le diocèse: ceci doit être déclaré propre au vicaire général.«

<sup>43</sup> *Mörsdorf*, Dekret, S. 136, Sp. A: »Die Einheit der Bistumsverwaltung hänge an dem Generalvikar; darum sei, wenngleich in einigen Gebieten die Aufstellung mehrerer Generalvikare üblich sei, an dem Grundsatz (can. 366) festzuhalten, daß nur ein Generalvikar bestellt werden soll, weil sonst die Last der Koordination auf den Diözesanbischof zurückfiele.« S. 198, Sp. A: Die Regelung, daß Hilfsbischofe keine Weisungen von einem Generalvikar entgegennehmen müssen, kann dazu führen, »daß der Diözesanbischof seinen Hilfsbischofen minder wichtige Aufgaben übertragen wird, damit die in dem Generalvikar als dem alter ego des Diözesanbischofs gesicherte Einheit der Diözesanverwaltung nicht gefährdet wird. Andernfalls müßte der Diözesanbischof, wozu er in großen Diözesen nicht in der Lage ist, die Last der Koordinierung der Verwaltungsarbeit selbst tragen«.

Kollegialität werden aus dem Kollegium der Apostel abgeleitet: »Wie nach der Verfügung des Herrn der heilige Petrus und die übrigen Apostel ein einziges Kollegium bilden, so sind in entsprechender Weise der Bischof von Rom, der Nachfolger Petri, und die Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, untereinander verbunden«<sup>44</sup>.

Wie ist das Kollegium oder die Körperschaft der Bischöfe dogmatisch zu verstehen? Ist die Körperschaft der Bischöfe eine Addition von Trägern der Bischofsweihe, oder handelt es sich um die Gliedschaft in einem sakramentalen Organismus? Für ein solches Verständnis tritt *Ratzinger* ein: »So erscheint aber das Sakrament nicht mehr bloß als Gabe an den einzelnen, sondern aus seinem inneren Sinn heraus als Einfügung in einen ›Ordo‹, d. h. in die Gemeinschaft derer, die miteinander das Dienstant in der Kirche Gottes verwalten und es nur miteinander verwalten können«<sup>45</sup>.

Die Gliedschaft im bischöflichen Ordo verleiht die Befähigung zu Akten der Weihegewalt wie der Hirtengewalt. Damit solche Akte der heiligen Gewalt in Gemeinschaft mit allen Gliedern des bischöflichen Ordo gesetzt werden können, muß noch etwas hinzutreten: »Mit Bedacht ist der Ausdruck *Ämter* (munera) verwendet und nicht *Vollmachten* (potestates), weil das letztgenannte Wort von der *zum Vollzug völlig freigegebenen* Vollmacht verstanden werden könnte. Damit aber eine solche zum Vollzug völlig freigegebene Vollmacht vorhanden sei, muß noch die *kanonische*, das heißt *rechtliche Bestimmung* (determinatio) durch die hierarchische Obrigkeit hinzukommen«<sup>46</sup>. Die Gliedschaft im Ordo durch die Weihe, welche unverlierbar ist, verhält sich zur Setzung oberhirtlicher Akte, zur tatsächlichen Amtsausübung, wie Potenz und Akt. »Das war, wie wir glauben, der Gedanke des heiligen Thomas: die Jurisdiktion gibt einer schon vorhandenen Vollmacht die Materie, in der sie handeln kann; diese schon vorhandene Vollmacht wird von ihm mit einer ›aktiven Potenz‹ verglichen, die jedoch nur in einer ihr eigenen Materie ausgeübt werden kann«<sup>47</sup>.

### *b) Einheit von Weihegewalt und Hirtengewalt*

Damit ist auch bereits die Grundlegung der Einheit von Weihegewalt und Hirtengewalt vorbereitet. »Indem das Konzil von der *sacra po-*

<sup>44</sup> Kirchen-Konstitution Art. 22, Abs. 1.

<sup>45</sup> *J. Ratzinger*, »Die bischöfliche Kollegialität. Theologische Entfaltung«, Baraúna II, 51.

<sup>46</sup> Kirchen-Konstitution, Erläut. Vorbem. Nr. 2.

<sup>47</sup> *J. Lécuyer*, »Die Bischofsweihe als Sakrament«, Baraúna II, 37.

testas spricht und dabei alle Gewalt einbegreift, die den Hirten der Kirche eigen ist, lehrt es die Einheit der heiligen Gewalt<sup>48</sup>. Bei der Beschäftigung mit der Einheit der Kirchengewalt geht es um den in der Bischofsweihe enthaltenen Anspruch auf oberhirtliche Vollmacht, welcher von den Hilfs- oder Weihbischöfen auf dem Konzil angemeldet worden ist<sup>49</sup>.

Einerseits gibt es Träger des Sakraments der Bischofsweihe, welche nicht dem Bischofskollegium angehören (die nichtunierte orthodoxe Hierarchie), andererseits gibt es Nichtbischöfe, welche oberhirtliche Vollmacht besitzen (die Generalvikare). Das ist möglich, weil man Weihewalt und Hirtengewalt scheiden kann, obwohl sie von der Sache her eng zusammengehören. Bei dem System der relativen Ordination in der frühen Kirche war die Einheit beider Gewalten gewahrt: »Mit dem Aufkommen des ortsgebundenen Kirchenamtes erfolgte die Ordination auf eine bestimmte Kirche; sie war Weihe und Amtsübertragung zugleich«<sup>50</sup>.

Später wurde die absolute Ordination üblich. Dadurch wurden Weihewalt und Hirtengewalt getrennt. Bei den Hilfsbischöfen wird die Fiktion einer relativen Ordination aufrechterhalten, indem sie auf den Titel einer untergegangenen Diözese geweiht werden<sup>51</sup>, praktisch ist es eine absolute Ordination. Darin soll zum Ausdruck kommen, daß die »Vollgestalt des Bischofs« der »Vorsteher einer Teilkirche« ist<sup>52</sup>.

Die nichtresidierenden Bischöfe haben auf dem Konzil ihre Forderung nach oberhirtlicher Gewalt damit begründet, »daß die Hilfsbischöfe

---

<sup>48</sup> K. Mörsdorf, »Heilige Gewalt«, SM II, 587.

<sup>49</sup> Mörsdorf, Dekret, S. 134, Sp. B: »Mit Rücksicht auf das Bestreben der Weihbischöfe, auch an Leitungsaufgaben beteiligt zu werden, ist es richtiger, auch im Deutschen von Hilfsbischöfen zu sprechen.« S. 135, Sp. B: »Aus Kreisen der Hilfsbischöfe ... wurde ... darauf verwiesen, daß die Hilfsbischöfe kraft der Bischofsweihe Mitglieder des Bischofskollegiums seien und hierdurch wenigstens an den grundlegenden Aufgaben und Gewalten eines Bischofs teilhätten.«

<sup>50</sup> Mörsdorf, Gewalt 588.

<sup>51</sup> Sägmüller I, 465: »Nachdem die Chorbischöfe verschwunden waren, mußten sich die Bischöfe nach anderer Aushilfe für die Pontifikalhandlungen umsehen. Sie bedienten sich hierzu der Nachbarbischöfe oder der auf der Reise befindlichen, ganz besonders aber der von ihren Sitzen vertriebenen Bischöfe, wie solche bei den Eroberungen der Mohammedaner aus dem Orient und Spanien, bei den Angriffen der Heiden aus Preußen und Livland und nach dem Ende der Kreuzzüge wieder aus dem Orient kamen. Man begann jetzt auch, um die prinzipiellen Ansprüche auf die dort verlorenen Bistümer zu wahren, nach dem Tode der früheren Inhaber Nachfolger zu konsekrieren.« S. 466: Einem Weihbischof sind »alle Jurisdiktionshandlungen, auch in seiner Titulardiözese, verwehrt«. – Mörsdorf, Dekret, S. 136, Sp. A.

<sup>52</sup> Mörsdorf, Dekret, S. 135, Sp. B.

kraft der Bischofsweihe Mitglieder des Bischofskollegiums seien«<sup>53</sup>. Die Anerkennung der Gliedschaft der Weihbischöfe im Bischofskollegium zeigt sich nicht zuletzt darin, daß sie als vollberechtigte Mitglieder zum Konzil geladen worden waren<sup>54</sup>. Nach dem Kodex war nur vorgesehen, daß sie als außerordentliche Mitglieder berufen werden konnten<sup>55</sup>. Im Grunde genommen, liegt in der Berufung auch der nichtresidierenden Bischöfe eine theologische Vorentscheidung. Sie paßt zur Idee der bischöflichen Kollegialität.

Damit war für die Zwecke des Konzils der Unterschied von residierenden und nichtresidierenden Bischöfen eingebnet. Das Bischofskollegium ist nach der Idee der Kollegialität Nachfolgeinstitution des Apostelkollegiums. Folglich hat die Gliedschaft im Ordo eine wesensmäßige Priorität vor einer Bestallung in einer Lokalkirche. Geschichtlich gesehen, war natürlich nach dem Ende des Apostelkollegiums mit dem Tode des letzten der Zwölf zuerst der residierende Bischof da und dürfte die synodale Tätigkeit als Ausfluß der Kollegialität erst später in Gang gekommen sein. »Vom Apostelkonzil um 50 n. Chr. führt keine direkte Linie zur kirchlichen Synodalpraxis. Ansätze einer Synodaltätigkeit werden nicht vor Mitte des 2. Jh. sichtbar«<sup>56</sup>. Immerhin kann man vielleicht für jene Zwischenzeit vom Aussterben der Zwölf bis zur beginnenden Synodaltätigkeit der frühen Kirche auf die »wandernde Hierarchie« verweisen, welche eine Zeit lang gemäß der Didache neben den ständigen Vorstehern der Gemeinden wirkte. *Harnack* hat darin eine »Institution von gesamtkirchlicher Bedeutung« gesehen<sup>57</sup>.

Daß es eine Art »wandernder Hierarchie« gegeben hat, geht aus dem 3. Johannesbrief hervor. Dort beklagt sich der Briefschreiber, der »Alte« (V. 1), bei dem Adressaten, Gaius, daß der Gemeindevorsteher, ein gewisser Diotrophes (V. 9), die Brüder nicht aufnimmt, »aber hindert, die willens sind, daran und schließt sie aus der Gemeinde aus« (V. 10 b)<sup>58</sup>. Mit den »Brüdern« sind sowohl »reisende Christen« als auch »fremde Prediger« gemeint<sup>59</sup>. Die Apostelnachfolger »sind Wan-

<sup>53</sup> Ebd.

<sup>54</sup> *H. Jedin*, »Die Geschäftsordnung des Konzils«, *LThKv* III, S. 615, Sp. A: »Die Zulassung der Titularbischöfe zu vollem Recht war bereits durch deren Einladung vorentschieden.«

<sup>55</sup> *Eichmann-Mörsdorf* I, 353.

<sup>56</sup> *O. Engels*, »Konziliengeschichte«, *SM* III, 57.

<sup>57</sup> *A. Lang*, *Der Auftrag der Kirche* (München, 3. Aufl. 1962), 106.

<sup>58</sup> *J. Michl*, *Die katholischen Briefe* (Regensburg, 2. Aufl. 1968), 267 u. 269.

<sup>59</sup> Ebd. S. 270 f.

dermissionare. Der Übergang zum Monepiskopat vollzieht sich, als sie gegen Ende des 1. Jh. sesshaft werden und die Leitung der jeweiligen Lokalkirche übernehmen<sup>60</sup>.

In der älteren apologetischen Argumentation wird der Monepiskopat mit der apostolischen Sukzession bewiesen, wie sie *Irenäus* bei seinen Auseinandersetzungen mit den Irrlehrern dargestellt hat<sup>61</sup>, was man auch in einem »anti-kollegialen« Sinne ausdeuten könnte. Neuerdings wird gerade die Sukzession stärker mit der Kollegialität in Verbindung gebracht. »In der antignostischen Beweiskette spielt aber nicht die Überlieferung einer apostolischen Gemeinde als Einzelzeugnis die Hauptrolle, sondern die *übereinstimmende Tradition der Apostelkirchen*. Dahinter steht die Überzeugung, die wir auch schon im NT finden: Die Kirche ist nicht Summierung von Einzelkirchen, sondern übergreifende Gemeinschaft aller Kirchen zur einen Kirche«<sup>62</sup>.

Damit verknüpft ist das Verständnis des Amtes als einer Einheit verschiedener Träger. »Das Amt wurde überhaupt erst als *táxis* (1 Clem), als ›ordo‹, als Bruderschaft einer Mehrzahl von Trägern gegründet im Zwölferkollegium«<sup>63</sup>. Im Hinblick auf die »Vollgestalt des Bischofs« folgt daraus: »Die Sukzession nimmt ihrer sakramentalen Eigenart nach in das eine gemeinschaftliche Amt auf. Weil der Bischof in das Kollegium, den Ordo episcoporum aufgenommen wird, kann er dann Bischof, Aufbauträger, seiner Lokalkirche werden«<sup>64</sup>.

Bevor nun die sich aufdrängenden organisatorischen Postulate formuliert werden können, müssen noch einige Begriffe geklärt werden, die dazu in Beziehung stehen.

## 5. UNTERSCHIED VON FÜHRUNG UND VERWALTUNG

*Mörsdorf* unterscheidet, wo er von der Stellung des Generalvikars spricht, zwischen der Verwaltung und anderen »Funktionen der bischöflichen Leitungsgewalt«. Diese Unterscheidung gilt es auszu-

<sup>60</sup> *W. Beinert*, »Episkopat. Geschichtliche Entfaltung«, SM I, 1077.

<sup>61</sup> *Lang*, S. 118: »Im Westen ist der Monepiskopat seit der *Mitte* des 2. Jahrhunderts, besonders durch *Irenäus* bezeugt ... *Irenäus von Lyon* ... bekämpfte die Gnostiker und berief sich gegen ihre Neuerungen auf die apostolische Tradition ... Zu diesem Zweck verwies er auf die ununterbrochene Sukzession der Bischöfe.«

<sup>62</sup> *W. Breuning*, »Apostolische Sukzession«, SM I, 297.

<sup>63</sup> Ebd. Sp. 298.

<sup>64</sup> Ebd.

bauen, denn sie ist von großer Wichtigkeit für eine Klärung des Verhältnisses von Generalvikar und Bischofsvikar.

Erstens ist die bischöfliche Leitungsgewalt umfassender und zweitens ist sie ranghöher als die Verwaltung. Dabei ist der Begriff der Verwaltung natürlich im engen, technischen Sinne zu nehmen und nicht etwa wie 1 Kor 4, 1: »So halte uns jedermann für Gehilfen Christi und Verwalter der Geheimnisse Gottes.«

Die Begriffe Führung und Leitung sollen für unsere Zwecke synonym verwandt werden, um die Fragestellung nicht unnötig zu komplizieren, obwohl das Wort Führung etwas Aktives, Dynamisches, Personales signalisiert, das Wort Leitung dagegen eher etwas Zurückhaltendes, Distanziertes.

#### a) *Verwaltung*

Im weltlichen Bereich ist der Begriff der Verwaltung der Gewaltenteilungslehre von *Montesquieu* entsprungen. »Durch letzteren wurde die materielle systematische Einteilung der Staatstätigkeiten in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zur Grundlage eines politischen Prinzips erhoben, auf Grund dessen jede dieser Funktionen in der Hand eines von den Trägern der anderen ›Gewalten‹ unabhängigen Organs liegen müsse«<sup>65</sup>. Die staatliche Gewaltenteilungslehre gilt jedoch nicht im Bereich der Kirchenverfassung. Hier gilt vielmehr das Prinzip der Einheit der Gewalten. Das trifft unbeschadet der Strömungen für eine innerkirchliche Demokratisierung zu, welche gewisse Prinzipien aus der staatlichen Verfassung auf die kirchliche Verfassung übertragen wollen und deren Anliegen man eine Berechtigung nicht völlig absprechen kann, schon weil die konkrete Gestalt der Kirchenverfassung von vergangenen Staatsformen nicht unbeeinflusst geblieben ist und weil der moderne Mensch eine andere Stellung zu den verschiedenen Obrigkeiten bezogen hat.

»Verwaltung im Sinn von Verwaltungsorganisation hat sich zu den heutigen Formen aus dem Absolutismus entwickelt«<sup>66</sup>. Auch die kirchliche Verwaltung hat vom staatlichen Absolutismus empfangen, da weltliche und geistliche Macht in den geistlichen Fürstentümern in einer Hand gelegen haben. Die heutige kirchliche Verwaltung als organisierter behördlicher Apparat steht freilich nicht mehr in unmittelbarer geschichtlicher Verbindung mit den Verwaltungsapparaten der geistlichen Fürstentümer, weil jenen Behörden durch die Säkularisation ein

<sup>65</sup> H. Peters, »Verwaltung«, StL VIII, 6. Aufl. 1963, Sp. 225.

<sup>66</sup> Ebd. Sp. 226.

Ende bereitet worden ist und sie danach in neuer Weise und in bescheidenerem Umfange, entsprechend ihrem um den weltlichen Bereich verringerten Aufgabenkreis, reorganisiert werden mußten<sup>67</sup>. Dennoch haben Geist und Stil des Absolutismus die kirchliche Amtsführung und besonders die Kirchenverwaltung noch nach der Säkularisation bestimmt. »Die Ausübung der Leitungs- und Verwaltungsfunktion in der Kirche war in der Vergangenheit und ist zum Teil heute noch geprägt von einem Leitbild, das nicht aus der spezifischen Funktion der Kurie im Ganzen des Bistums und der Kirche entstanden ist, sondern seine Ausbildung erfahren hat durch die in Staat und Gesellschaft des 18. und 19. Jahrhunderts geltenden Vorstellungen«<sup>68</sup>.

### b) Bürokratie

Das Mittel zum Zweck der Verwirklichung einer Verwaltung ist die Bürokratie. Deswegen wird die Verwaltung meist mit der Bürokratie identifiziert. »Unter *Bürokratie* wird zunächst die Existenz einer Schicht von Beamten in einer ›Instanzenhierarchie‹ verstanden, dann auch die Tatsache, daß diese Schicht Herrschaft ausübt«<sup>69</sup>. Die Verquickung von Bürokratie und Verwaltung im weltlichen Bereich findet sich ebenfalls in der Kirche wieder. »In der neueren Geschichte hat das Aufkommen der staatlichen Bürokratien die Entwicklung der kirchlichen Institution entscheidend beeinflußt, besonders dort, wo der Landesherr die kirchliche Verwaltung in seinen Herrschaftsapparat eingliederte«<sup>70</sup>. Die förmliche, verfassungsmäßige Eingliederung der kirchlichen Verwaltung in den Herrschaftsapparat des (säkularisierten, weltlichen) Landesherrn ist zwar eine Eigenheit der evangelischen Kirche; nichtsdestoweniger bestätigt die Aussage grundsätzlich das oben Gesagte.

*Matthes* geht sogar so weit, die Kirche mit einer »bürokratischen Kernorganisation« gleichzusetzen. Zu einer solchen Gleichsetzung von Kirche und bürokratischer Kernorganisation ist er aus einer skeptischen Beurteilung der Mitgliedschaft der Laien gelangt. »Was die in der Kirche

<sup>67</sup> *Musizza*, S. 80: »Aber wegen der total veränderten Umstände und entsprechend dem Zuge der Zeit, welcher zur Vereinfachung hinneigte, wurden die neuen Diözesanbehörden, im Gegensatz zu den früheren reich gegliederten, sehr einfach, ja primitiv reorganisiert.«

<sup>68</sup> *N. Greinacher*, »Kirchliche Einrichtungen auf diözesaner Basis. Die bischöfliche Kurie«, HPT<sup>h</sup> IV, 696.

<sup>69</sup> *R. König*, »Bürokratisierung«, *Soziologie*, Hrsg. ders. (Hamburg, Neuausg. 1967/70) 54.

<sup>70</sup> *Y. Spiegel*, »Kirchliche Bürokratie und das Problem der Innovation«, *Theologia practica* 4 (1969) 364.

ständig Tätigen angeht, so kann man – im Sinne einer allgemeinen Definition von Organisation – durchaus von einer voll entwickelten internen Rollendifferenzierung sprechen; andererseits aber ist die Mitgliedsrolle, bezogen auf die Masse der Laien, so unscharf definiert und in ihrem faktischen Vollzug derart amorph, daß man geneigt sein könnte, die Kirche als eine bürokratische Kernorganisation anzusehen, die ihren formalen Mitgliederbestand, soweit sie ihn überhaupt fixiert, nur von Fall zu Fall aktualisiert, was im Grenzfall gar der These Raum geben könnte, daß die Kirche als bürokratische Kernorganisation in ihrem Fortbestand von der aktiven Mitwirkung ihrer Mitgliedschaft weithin unabhängig ist<sup>71</sup>.

Die Beschreibung der Kirche als bürokratischer Kernorganisation ist idealtypisch; das Merkmal der Bürokratie steht als *pars pro toto*. Für unsere Belange ist die Sachlage damit zu sehr vereinfacht. Eine differenzierende Betrachtungsweise soll zu an der Realität abgelesenen Begriffen führen, und die so gebildeten Begriffe sollen in einem nächsten Schritt wieder als Norm dem Verhandelnen gegenübergestellt werden.

Für unseren Zweck möchten wir nicht einfach Verwaltung und Bürokratie als verschiedene Aspekte einer Sache ansehen, sondern die Bürokratie gemäß ihrem formalen Wesensmerkmal der Routine, der sich nach gleichem Schema (»Schema F«)<sup>72</sup> wiederholenden Vollzüge, als das Fundament der Verwaltung bezeichnen. Bürokratie als organisierte Bürotätigkeit ist integraler Bestandteil jeder Verwaltung, Verwaltung in unseren Tagen beschleunigten sozialen Wandels jedoch kann sich nicht (mehr wie ehemals) in Bürokratie erschöpfen. Bürokratie ist heute vielmehr (nur noch) ein unentbehrliches Instrument einer modernen Leistungsverwaltung. Diese neue Entwicklung hat sich bereits in der Institution des politischen Beamten angekündigt. Die Institution des politischen Beamten ist die Transmissionsstelle, über die sich die Zielvorstellungen der Politiker der Exekutive, der vollziehenden Gewalt mitteilen. »In dem Gesamtsystem der öffentlichen Verantwortung, das für jedes Staatswesen in seiner Struktur ausgewiesen ist, muß die Verwaltung den Vorrang der politischen Willensbildung vor dem

---

<sup>71</sup> J. Mattbes, *Kirche und Gesellschaft* (Hamburg 1969) 92.

<sup>72</sup> Zur christlichen Staatslehre, Hrsg. O. v. Nell-Breuning – H. Sacher (Freiburg, 2. Aufl. 1957) 47: »Allzu leicht verfällt gerade der gewissenhafte, pflichttreue Verwaltungsbeamte dem Streben nach formaler Korrektheit (Schema F).« – F. Morstein Marx, »Beamtenwesen«, Staat und Politik, Hrsg. E. Fraenkel – K. D. Bracher (Frankfurt, Neuausg. 1964/69) 38 f.: »Daraus entsteht innerhalb des Verwaltungsapparats eine ausgeprägte Neigung zur Wortwörtlichkeit, Vorsicht, Deckung, Formenstrenge, Regeltreue und Kritikempfindlichkeit.«

eigenen, primär auf die technischen Bedürfnisse des Apparats zugeschnittenen Urteil anerkennen . . . In der Beratung seines jeweiligen Ministers wird vom Oberbeamten im Verfassungsstaat erwartet, daß er sein Wissen und seine Erfahrung zur Erreichung der Programmziele voll zur Verfügung stellt . . . In Deutschland hat sich diese Einstellung nicht immer von selbst verstanden. Daraus erklärt sich in erster Linie das Emporschießen der Institution des politischen Beamten«<sup>73</sup>.

Eine reine Bürokratie im hergebrachten Verständnis ist außerstande, den politischen Anforderungen eines Gemeinwesens zu entsprechen, in dessen Dienst sie steht. Darum mußte sie sich zur modernen Leistungsverwaltung fortentwickeln. Sie »sichert allen Staatsbürgern . . . gewisse wirtschaftliche und kulturelle Leistungen, die an sich auch von Privaten erbracht werden könnten, die aber nicht an privatwirtschaftlichen Rentabilitäts Gesichtspunkten orientiert werden sollen«<sup>74</sup>.

### c) *Das konziliare Bischofsleitbild*

Wenn man den Vergleich der kirchlichen mit der weltlichen Verwaltung weiter auszieht, so wäre der Generalvikar in die Ebene eines Oberbeamten einzuordnen. Er hätte die Aufgabe, die pastoralpolitischen Programmziele des Bischofs in den bürokratischen Apparat »einzuspeisen«. Um das zu leisten, muß er selbst mehr als ein Bürokrat sein. Seine primäre Aufgabe wäre dagegen nicht, selber die pastoralpolitischen Programmziele für das Bistum zu artikulieren. Das ist eine eigentliche Führungsaufgabe, die dem Bischof vorbehalten bleiben sollte. Diese Führungsaufgabe entspringt der Teilhabe am Episkopat als gesamtkirchlichem Führungsgremium<sup>75</sup>. Der bischöfliche Führungsauftrag muß bewußt angenommen und inhaltlich gefüllt werden, sonst kommt es zu einer Beschränkung auf Funktionen der Darstellung und Repräsentation (im Vollsinn). Das ist eine mögliche Fehlentwicklung jeder organisatorischen Hierarchie.

»Eine hierarchische Ordnung besitzt mehr als zwei Stufen: der typische soziale Habitus eines hierarchischen Systems wird geprägt durch die Situation der mittleren Stufen, nämlich durch die Gleichzeitigkeit von Dienen und Herrschen und die hieraus entstehende Ambivalenz des Verhaltensstils. Die Problematik jeder Hierarchie zeigt sich stets an der Art, wie versucht wird, die Extremgruppen, die ›Untersten‹ und die ›Obersten‹, aus deren Position sich diese Ambivalenz nicht von allein

<sup>73</sup> *Morstein Marx*, S. 40 f.

<sup>74</sup> *H. Kreuzer*, »Verwaltung«, Staat und Politik etc. 345.

<sup>75</sup> *Rahner-Vogrimler* 14 f.

ergibt, zu integrieren. Die Aufgaben der Spitzenleute werden deshalb häufig auf rein repräsentative Funktionen beschränkt. Oder aber: die Tradition vermittelt ihnen ein Dienstethos, das die Ambivalenz wieder herstellt: sie empfinden sich z. B. als Statthalter Gottes oder als erste Diener des Staates<sup>76</sup>. Die Tatsache einer mehr repräsentativen Rolle für den obersten Leiter einer Unternehmung wird von einem anderen Autor bestätigt, wenn auch ursächlich anders begründet mit der Demokratisierung, welche ihn dazu zwingt, »sich zurückzuhalten und seinen Vorstandsmitgliedern die innerbetrieblichen Dinge zu überlassen. Er selbst ist mehr nach außen gerichtet und repräsentiert fast nur noch. So haben wir vielfach ausgezeichnete Männer an der Spitze, die in der Öffentlichkeit etwas darstellen, jedoch jeglichen Kontakt zum Innenleben ihres Betriebes verloren haben«<sup>77</sup>.

Der Bischof muß seinen pastoral-politischen Führungsanspruch gegenüber der kirchlichen Verwaltung aufrechterhalten und darf sich von der fachlichen Kompetenz des Generalvikars nicht auf eine repräsentative Rolle (welche die kultische Seite einschließt) verweisen lassen.

Das Konzil hat ein Dekret »De pastorali episcoporum munere in ecclesia« erlassen, »Über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche«. Durch das Dekret werden die Aussagen der dogmatischen Konstitution über die Kirche bezüglich der Bischöfe in verschiedener Hinsicht präzisiert. Darin ist dem Vernehmen nach die Überbetonung des kultischen Aspektes, den wir zur Repräsentation im weiteren Sinne rechnen, am bischöflichen Leitbild zugunsten einer mehr seelsorglichen Ausrichtung korrigiert worden. »Die Überwindung des älteren, im Laufe der Geschichte entwickelten vorwiegend juristischen, herrscherlichen, fürstlichen, triumphalen oder rein kultischen Bischofstypus geschieht mit Recht und zu dem Zweck, die Seelsorge zu dynamisieren«<sup>78</sup>. Damit wird der beschöfliche Führungsauftrag samt der Notwendigkeit unterstrichen, »sich von einer bloß kultischen Sicht der Kirche zu lösen und eine stärker pastorale und missionarische Perspektive zu gewinnen. Das gilt es gerade auch bei der Betrachtung des bischöflichen Amtes zu beachten, das von einem bloß kultischen Ausgangspunkt her nicht zulänglich begriffen werden kann«<sup>79</sup>.

---

<sup>76</sup> H. P. Bahrdt, *Industriebürokratie* (Stuttgart 1958) 23 f.

<sup>77</sup> E. Maasch, *Machtkampf und Intrige im Betrieb* (Heidelberg 1968) 16.

<sup>78</sup> P. Nordhues, »Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche«, *Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils* Bd. VI (Trier 1966), Einleitung 170.

<sup>79</sup> Ratzinger, *Kollegialität*, Baraúna II, 53.

Eine solche Behauptung ist naturgemäß schwer zu beweisen, wenn man von »der« Lehre der Kirche ausgeht, weil »die« Kirche in derartigen Fällen meist »schon immer« alles gelehrt hat. Insofern ist ein pastoral orientiertes Bischofsleitbild so alt wie das Evangelium vom Guten Hirten. In einem solchen Fall kann allein mit weit ausholenden historischen und soziologischen Argumenten schlagend aufgezeigt werden, daß trotz lehrhafter »Orthodoxie« im gelebten Verständnis des bischöflichen Amtes Akzentverlagerungen bald in eine, bald in eine andere Richtung vorgefallen sind.

Bei einer engen Verflechtung von Kirche und Staat, Kirche und Gesellschaft, bei einer Symbiose von Kirche und Welt wie im Corpus Christianum des Mittelalters<sup>80</sup> kann es nicht ausbleiben, daß das theologische Bischofsleitbild in den Trägern des bischöflichen Amtes sehr gebrochen zur Darstellung gelangt ist. Heute ist es die Herausforderung durch die Dynamik des sozialen Wandels, welche einen missionarisch-pastoralen Bischofstyp hervorruft.

## 6. KOLLEGIALE BISTUMSLEITUNG

Das konziliare Bischofsleitbild ist aber nicht bloß pastoral und missionarisch, es ist auch kollegial. Bei oberflächlicher Betrachtung scheint die Herausstellung der Kollegialität der Bischöfe sich einzig auf ihr Verhältnis zur primatialen Gewalt der Kirche zu beziehen. Dafür spricht, daß die konziliare Debatte über die Kollegialität sich hauptsächlich um diesen Angelpunkt gedreht hat.

Andererseits muß man aber nicht nur diese Seite der bischöflichen Kollegialität berücksichtigen, sondern gleichfalls die Begründungen dafür. Die Begründung für die bischöfliche Kollegialität stützt sich auf das Apostelkollegium<sup>81</sup> und auf die kirchliche Praxis, besonders auf die Synodaltätigkeit im Altertum<sup>82</sup> und auf die Bischofskonferenzen in der Neuzeit<sup>83</sup>.

<sup>80</sup> K. Rahner, »Katholische Kirche I. Wesen und gegenwärtige Lage«, StL IV, 6. Aufl. 1959, Sp. 867: Kirche und Welt setzen sich derart voneinander ab, daß »beide in einer homogenen ›Christenheit‹ eingebettet leben, im Corpus Christianum«.

<sup>81</sup> Kirchen-Konstitution Art. 22, Abs. 1, und Bischofs-Dekret Art. 4, Abs. 1.

<sup>82</sup> Kirchen-Konstitution ebd.; Bischofs-Dekret Art 36, Abs. 1.

<sup>83</sup> Kirchen-Konstitution Art. 23, Abs. 3 (»Arbeitsgemeinschaft«) und 4; Bischofs-Dekret Art. 37.

Wenn man bei der Bewertung der praktischen Bedeutung der bischöflichen Kollegialität einzig auf die Primatsfrage abhebt, könnte es so aussehen, als ob sich die Ausübung der kollegialen Funktionen des Episkopates in der Teilnahme am Konzil erschöpft, an einem seltenen und außerordentlichen Anlaß, wenn man einmal von der bisher wohl noch theoretischen Möglichkeit absieht, daß der Papst die Bischöfe auch ohne Konzil zu einem kollegialen Akt aufrufen kann<sup>84</sup>. Die Begründungen für die bischöfliche Kollegialität zeigen nämlich, daß es sich dabei um einen eminent pastoral-praktischen Wesenzug am bischöflichen Amt handelt, der gerade nicht auf seltene und außergewöhnliche Anlässe beschränkt bleiben soll. Wenn daher von einer Betonung des pastoralen und missionarischen Charakters des bischöflichen Amtes die Rede ist im Gegensatz zu einem kultischen, juridischen oder herrscherlichen Bischofsleitbild, so darf dieser Aspekt heute nicht mehr ohne den kollegialen gesehen werden. Darin liegt eben das zeitspezifische Neue, was das Konzil am Bischofsleitbild herausgestellt hat: der Bischof als Hirt, aber als Hirt zusammen mit anderen Mitbrüdern im Hirtenamt.

Aus all den vorausgegangenen Überlegungen sollen nun organisatorische Thesen abgeleitet werden. Zum kollegialen Bischofsleitbild gehört die kollegiale Bistumsleitung. Dabei erhebt sich die Frage, ob nicht eine solche Konzeption den »monarchischen« Episkopat aushöhlt und die Stellung des residierenden Bischofs abschwächt. Das ist nicht der Fall, wenn die bischöfliche Kollegialität recht verstanden wird.

#### *a) Die Teilkirche als Abbild der Gesamtkirche*

Das Konzil hat die Teilkirche als Abbild der Gesamtkirche bezeichnet<sup>85</sup>. Dabei ist zunächst an die Diözese gedacht als der einem Bischof anvertraute Teil des Gottesvolkes. Das geht eindeutig aus der Formulierung der Kirchen-Konstitution hervor: »Die Einzelbischöfe hinwiederum sind sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen, die nach dem Bild der Gesamtkirche gestaltet sind.« Damit ist dem residierenden Bischof zugleich die einheitsstiftende Funktion zugewiesen und eine falsche Auslegung der episkopalen Kollegialität auf eine

---

<sup>84</sup> Kirchen-Konstitution Art. 22, Abs. 2.

<sup>85</sup> Kirchen-Konstitution Art. 23, Abs. 1 (»ad imaginem Ecclesiae universalis« formata: »nach dem Bild der Gesamtkirche gestaltet«); Missions-Dekret Art. 20, Abs. 1 (»cum ecclesia particularis universalem Ecclesiam quam perfectissime repraesentare teneatur. . .«: »da die Teilkirche ein getreues Abbild der Gesamtkirche sein muß. . .«).

»kollegiale Bistumsleitung« hin abgewehrt. Welche organisatorische Gestalt eine kollegiale Bistumsleitung annehmen mag, an der Einheitsfunktion des residierenden Bischofs hat sie ihre Grenze. Wenn die Teilkirche nach dem Missions-Dekret »getreues Abbild der Gesamtkirche« sein soll (Art. 20 Abs. 1), so muß gemäß der rechten Auslegung der bischöflichen Kollegialität das Petrusamt der Gesamtkirche sich analog in der Teilkirche widerspiegeln. Das Amt des residierenden Bischofs in der Diözese wäre die Entsprechung zum Petrusamt.

Die anderen Bedeutungen des Begriffs Teilkirche im konziliaren Sprachgebrauch sind hier nicht zu untersuchen. Einmal kann der Zusammenschluß mehrerer Bistümer zu Teilkirchenverbänden selbst als Teilkirche bezeichnet werden<sup>86</sup>. Ferner kann sogar eine Altargemeinschaft Kirche genannt werden<sup>87</sup>.

Für die Diözesanorganisation ergibt sich folgende Alternative: Es werden jeweils neue Bistümer mit einem einzigen Bischof (und einem einzigen Generalvikar) an der Spitze gebildet, sobald die Aufgabenlast das nahelegt. Die Bestellung eines Bischofsvikars mit territorialer Zuständigkeit unter einem residierenden Bischof wäre nur ein Übergangszustand bis zur völligen Verselbständigung jenes regionalen Bischofsvikariates und der Erhebung seines Vorstehers zum residierenden Bischof.

Bei der Erörterung der Gründe für eine Berufung von Hilfsbischöfen oder Koadjutorbischöfen vertritt *Mörsdorf* die Meinung, daß es primär darum gehe, »übergroße Diözesen zu teilen«<sup>88</sup>. Anstatt zur Firmspendung Hilfsbischöfe zu bestellen, sollten besser »Priester in gehobener Stellung mit der ordentlichen Firmspendung« beauftragt werden<sup>89</sup>. Er fährt fort: »Ein echtes Bedürfnis zur Bestellung eines Hilfsbischofs scheint mir dann gegeben zu sein, wenn ein Teil einer Diözese auf dem Wege ist, selbst Diözese zu werden; hier kann die angestrebte Abtrennung durch Entsendung eines Hilfsbischofs in sinnvoller Weise vorbereitet werden.«

*Mörsdorf* will konsequenterweise darauf hinaus, daß das Bistum mit einem einzigen Bischof an der Spitze der Normalfall sein oder doch werden sollte; alle Lösungen mit mehr als einem Träger der Bischofsweihe im Bereich eines Bistums sollten entweder Übergangs- oder Ausnahmecharakter haben, letzteres etwa bei Rücksichtnahme auf eine

---

<sup>86</sup> Ostkirchen-Dekret.

<sup>87</sup> Kirchen-Konstitution Art. 26, Abs. 1.

<sup>88</sup> *Mörsdorf*, Dekret, S. 195, Sp. B.

<sup>89</sup> Ebd. S. 195, Sp. B – S. 196, Sp. A.

andere Muttersprache oder einen anderen Ritus oder auf die Person eines Bischofs.

Die andere Möglichkeit wäre, bei großen Diözesen die innere Aufgliederung in regionale Bischofsvikariate mit Trägern der Bischofsweihe an der Spitze nicht bis zur Abtrennung voranzutreiben, sondern eine »kollegiale Bistumsleitung« zu bilden. Auf dem Konzil »wurde die Beibehaltung großer Bistümer empfohlen und die Einrichtung einer kollegialen Leitung des Bistums durch einen Bischofsrat ›mit und unter dem Diözesanbischof‹ vorgeschlagen, wozu auch der Generalvikar gehören soll«<sup>90</sup>.

Dem wird entgegengehalten, daß die Leitung der Diözese allein bei dem Diözesanbischof liegt, »und es kann keine Rede davon sein, daß diesem in seinen bischöflichen Mitarbeitern ›tatsächlich ein bischöflicher Senat an die Seite gestellt worden‹ sei, dem das Domkapitel als Rat und Senat des Bischofs (can. 361) sowie der vorgesehene Priesterrat als nachgeordnet erscheinen. Vielmehr ist festzustellen, daß alle Bemühungen, dem Gedanken der bischöflichen Kollegialität auf diözesaner Ebene rechtliche Geltung zu verschaffen, gescheitert sind«<sup>91</sup>.

Bereits im kirchlichen Altertum ergab sich mit dem Verschwinden des

#### *b) Vorbilder für den Bischofs-Vikar*

Heidentums und der schnellen Ausbreitung des Christentums die Notwendigkeit, die Diözesanorganisation zu untergliedern. Zu Beginn des 4. Jahrhunderts bestellte man deshalb vorwiegend im Orient für die Landkirchen Bischöfe, die Land- oder Chorbischöfe. Im Verlauf des 4. Jahrhunderts jedoch wurde ihre Macht durch Synodalbeschlüsse derart beschnitten, daß sie »zu Bischöfen zweiten Ranges« herabsanken<sup>92</sup>.

Im Abendland gab es zu dieser Zeit kaum Chorbischöfe. »Dagegen treten dieselben um so bestimmter seit dem 8. Jahrhundert in den großen Diözesen des Frankenreiches auf. Aber sie waren hier im allgemeinen nicht wie die früheren des Orients selbständigen Sprengeln vorgesetzt, sondern die Gehilfen des Bischofs und nach dessen Anweisung tätig«<sup>93</sup>. Nachdem das Institut der Chorbischöfe auch im Abendland wieder abgeschafft worden war, trat an ihre Stelle das der Weihbischöfe. Dieses Institut »gewann im ausgehenden Mittelalter

<sup>90</sup> Ebd. S. 135, Sp. B.

<sup>91</sup> Ebd. S. 196, Sp. B – S. 197, Sp. A.

<sup>92</sup> K. Bihlmeyer – H. Tüchle, Kirchengeschichte Bd. I (Paderborn, 17. Aufl. 1962), 317.

<sup>93</sup> Sägmüller I, 464.

namentlich in Deutschland Ausbreitung, da hier die Bischöfe wegen der Größe ihrer Diözesen und wegen ihrer vielen politischen Geschäfte ganz besonders der Aushilfe bedurften. So waren gerade die Weihbischöfe im Unterschied von den politischen Bischöfen die oft trefflichen geistlichen Leiter der Diözesen. Die diesen Bischöfen nichtsdestoweniger abgeneigte Stimmung auf dem Tridentinum konnte aber deren Beseitigung nicht durchsetzen<sup>94</sup>. Die Beschränkung der Hierarchie auf die geistliche Gewalt durch die Säkularisation und die modernen Kommunikationschancen machen Befürchtungen gegenstandslos, daß die Einheit der Diözese heute durch Unterbischöfe gesprengt werden könnte.

Die organisatorischen Schwierigkeiten sind geblieben; wir haben in der Kirche heute neben dem Extrem einer Territorialverfassung mit kleinen Diözesen wie in Italien das Gegenstück mit großen Diözesen wie in Deutschland. Man könnte einen Ausweg in der Bestimmung einer optimalen Größe für das einzelne Bistum erblicken; das ist leider ein Trugschluß. Es gibt zwar mehrere Kriterien für die Ermittlung einer optimalen Diözesangröße; sie finden sich im Bischofsdekret (Art. 22 und 23); sie sind aber qualitativ, nicht-operational und müssen nach dem Ermessen konkretisiert werden. Auch der Versuch, über eine quantitative Relation von Bischof und Priesterschaft zu einem greifbaren Ergebnis zu gelangen, überzeugt nicht<sup>95</sup>.

Man hat bei den Erwägungen über die rechte Größe der Diözese mögliche Zwischeninstanzen zu wenig berücksichtigt<sup>96</sup>. Eine Herabsetzung der Größe und gleichzeitige Vermehrung der Anzahl der Diözesen macht einen Ausbau der überdiözesanen Zusammenschlüsse in Form von Kirchenprovinzen, kirchlichen Regionen, Bischofskonferenzen und Patriarchaten erforderlich, damit Koordinierungsaufgaben wahrgenommen werden können.

Bei großen Diözesen taucht die Notwendigkeit von Koordination bereits innerhalb des Bistums auf, bei kleinen Diözesen verlagert sich das Problem auf die überdiözesane Ebene. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen in der Bundesrepublik kommt man für die meisten Zwecke, also unter Absehung etwa von einer zweiten Instanz im Prozeßwesen, ohne eine weitere Ebene zwischen Bistum und Bischofskonferenz aus; die Erzbischöfe haben keine nennenswerte koordinative Funktion. Das könnte anders werden, wenn die Zahl der Diözesen durch Teilungen

<sup>94</sup> Ebd. S. 465.

<sup>95</sup> Mörsdorf, Dekret, S. 191, Sp. A–B.

<sup>96</sup> Ebd. S. 189, Sp. A u. S. 191, Sp. A.

und Abzweigungen um die Hälfte des jetzigen Bestandes auf über dreißig vermehrt würde. Das etwa wäre das Ergebnis einer konsequenten Anwendung der Prinzipien von *Mörsdorf*: Nur ein Bischof in jedem Bistum, keine Hilfsbischöfe für Firmungen, pro Bischof etwa fünfhundert Diözesanpriester. Bei rund 16 000 Diözesanpriestern ergäbe das eine rechnerische, schematische Anzahl von ungefähr dreißig Diözesen. Eine kirchenpolitische Folge könnte eine stärkere landschaftsbedingte Fraktionsbildung innerhalb der Bischofskonferenz sein, weil die Kirchenprovinzen als Organe zur Vor-Koordinierung wie von selbst aufgewertet werden würden.

Das Konzil hat es dem residierenden Bischof überlassen, ob er seinen Weihbischof zum Generalvikar oder bloß zum Bischofsvikar ernennen will<sup>97</sup>. Ihm ist es überdies freigestellt, womit er einen Bischofsvikar betrauen will, denn »das neugeschaffene Amt des Bischöflichen Vikars weist . . . nur die *Formalstruktur eines Amtes* auf, weil es keine gesetzlich festgelegten Aufgaben besitzt und erst durch die Aufgabenzuweisung durch den Diözesanbischof die zu einem Amt im rechtlichen Sinne notwendige inhaltliche Bestimmung erfährt«<sup>98</sup>. Damit ist es dem Belieben des residierenden Bischofs anheimgegeben, die bisherige Struktur der Diözesankurie mit dem Amt des einen Generalvikars beizubehalten, oder sich mit einem Senat von bischöflichen Vikaren oder bischöflichen Generalvikaren zu umgeben. Wenn er seine Weihbischöfe zu Generalvikaren bestellt, ist es offenkundig, daß die Abstimmung der Tätigkeiten eine Art von bischöflichen Rat erforderlich macht. Wenn er sie nur zu Bischofsvikaren ernennt, so kann das faktisch auf das gleiche hinauslaufen, weil der Bischofsvikar nicht dem Generalvikar, sondern unmittelbar dem residierenden Bischof untersteht. »Hilfsbischöfe, die zu Generalvikaren oder zu Bischöflichen Vikaren ernannt worden sind, hängen *allein von der Autorität des Diözesanbischofs* ab. Damit will gesagt sein, daß der Hilfsbischof dem Diözesanbischof unmittelbar unterstellt ist und daß kein anderer, der im Namen und Auftrag des Diözesanbischofs tätig ist, insbesondere nicht ein Generalvikar, der im allgemeinen kein geweihter Bischof ist, Weisungsbefugnisse gegenüber einem Hilfsbischof besitzt«<sup>99</sup>. Das kann dazu führen, um der Wahrung der Einheit der Diözesanverwaltung willen den bischöflichen Vikaren weniger wichtige Aufgaben zu übertragen. Das würde vermutlich auch auf eine Umkehrung des Unter-

<sup>97</sup> Bischofs-Dekret Art. 26, Abs. 2.

<sup>98</sup> *Mörsdorf*, Dekret, S. 201, Sp. B.

<sup>99</sup> Ebd. S. 198, Sp. A.

stellungsverhältnisses hinauslaufen, weil weniger wichtige Aufgaben sachnotwendig vom Generalvikar in die Einheit der Diözesanverwaltung integriert werden müssen.

Ein derartiges Vorgehen wäre, selbst wenn mit dem Buchstaben des Gesetzes, so doch nicht mit seinem Geist und dem Willen des Gesetzgebers vereinbar. Denn daß das Amt des bischöflichen Vikars inhaltlich nicht gefüllt ist, liegt daran, daß es für den Gesetzgeber wesentlich einfacher gewesen ist, dem Bischof einen Stellvertreter in Gestalt des Generalvikars zu verordnen, weil man eine jahrhundertealte gemeinrechtliche Praxis kodifizieren konnte; das Zweite Vatikanische Konzil hingegen vermochte nicht die organisatorischen Einzelfragen im voraus zu lösen, welche in den modernen Großdiözesen nach und nach aufgetreten sind und für die die Rechtsfigur des bischöflichen Generalvikars bzw. des bischöflichen Vikars erst geschaffen worden ist. Es ist nicht auszuschließen, daß man nach einem halben Jahrhundert der Erfahrung mit bischöflichen Vikaren und ihrer Auswirkung auf eine Reorganisation der Diözesankurie als »Mittel des Apostolates« konkrete, inhaltlich gefüllte Modelle rechtlich vorschreiben kann. Im Grunde haben die Vorschriften des Konzils über die Bischofsvikare den Sinn, die residierenden Bischöfe zu einer Delegation von Kompetenzen zwar nicht zu verpflichten, so doch nachdrücklich anzuregen.

Ganz ohne praktischen Erfahrungs-Hintergrund ist das Institut der bischöflichen Vikare allerdings nicht. Ein Vorbild für die »kollegiale Bistumsleitung« kann man in Frankreich vermuten. Dort gab es bereits seit längerem den »conseil épiscopal«. Eine Wiedergabe mit »Geistlicher Rat« als dem Kollegium der Generalvikariatsräte ist nicht ganz zutreffend. Zunächst handelte es sich beim conseil épiscopal um eine Einrichtung, welche von der Zivilkonstitution eingeführt worden war, um die Vollmachten des residierenden Bischofs zu beschränken<sup>100</sup>. Nach und nach ist jene aus einem dem kodikarischen Recht fremden Geist<sup>101</sup>

<sup>100</sup> *J. Cadet*, *L'Église et son organisation* (Paris 1963) 127: »Si étrange que cela paraisse, ce qu'il faut mettre au point de départ de la structure des diocèses français, c'est la . . . Constitution civile du clergé de 1790. C'est elle qui constitue l'acte de naissance du conseil épiscopal . . . Celui-ci devait comprendre les vicaires de l'église cathédrale, et comme, selon la loi de 1790, l'évêque était en même temps le curé de la cathédrale, ces vicaires étaient un peu des vicaires généraux. A eux devaient s'adjoindre le ›vicaire-supérieur‹ et les ›vicaires-directeurs‹ du séminaire. L'évêque ne pourra faire aucun acte de juridiction en ce qui concerne le gouvernement du diocèse et du séminaire sans en avoir délibéré avec eux‹ (art. 14).«

<sup>101</sup> *Musizza*, S. 115, Anm. 3: »Da das Generalvikariat, zum Unterschied vom Offizialat, nicht kollegialisch organisiert ist, entspricht die Einrichtung der Geistlichen Räte mit Dezisivvotum allerdings dem Geiste des Kodex nicht.«

entsprungene Einrichtung auf andere kirchengeschichtliche Vorbilder hin umfunktioniert worden, die Archidiakone<sup>102</sup>. Ehedem galt ihre Jurisdiktion »für eine ordentliche und nicht mehr für eine bloß delegierte«<sup>103</sup>. Sie waren einstmals der Einheit der Diözesanregierung allmählich abträglich und nach einiger Zeit wieder abgeschafft worden<sup>104</sup>. Das geltende kanonische Recht hat immerhin die Möglichkeit vorgesehen, mehrere Generalvikare als Träger ordentlicher Jurisdiktion einzusetzen<sup>105</sup>.

Wie auch der Lauf der Dinge gewesen sein mag, festzuhalten bleibt, daß es in Frankreich kein außergewöhnlicher Zustand ist, wenn ein Bischof mehrere Stellvertreter mit primär pastoralen Aufgaben und mit ordentlicher Leitungsgewalt hat. »Das ist schon in mehreren Diözesen beobachtet worden, zum Beispiel in Frankreich und in Spanien, wo residierende Hilfsbischöfe eingesetzt worden sind«<sup>106</sup>. Ein französischer Bischof hatte bereits »Regionalvikare« geschaffen, »deren Vollmachten auf eine Region der Diözese beschränkt waren: ›Diesen Delegaten des Bischofs, der mit der Gesamtpastoral einer Zone betraut ist, nennen wir *Regionalvikar*. Er ist verschieden von den Dekanen und steht über ihnen, denn die Zone umfaßt gewöhnlich mehrere Dekanate.‹ Er stellte auch einen gewichtigen Prototyp der jetzigen Bischofsvikare

<sup>102</sup> R. Ritter, »Die französischen Erfahrungen der überpfarrlichen Zusammenarbeit in der Diözese«, Lebendige Seelsorge 16 (1965) S. 133, Sp. A: »In Frankreich wurde das alte Amt des *Archidiakons* wieder belebt, d. h. ein Generalvikar übernahm die Leitung der Seelsorge in einem oder mehreren Gebieten.« – *Cadet* 126: »En général, il y a plusieurs vicaires généraux. Ils portent souvent le titre d'archidiacres, et se partagent l'administration des différentes parties du diocèse, bien que leur juridiction s'étende sur tout le diocèse.«

<sup>103</sup> Sägmüller I, 469.

<sup>104</sup> Musizza 32: »Die Ursache dieser neuen Einrichtung (Aufteilung der Diözesen in mehrere Archidiakonatssprengel – d. Autor) ist die, daß die Bischöfe in dieser Periode (im 9. Jh. – d. Autor), wo die Diözesangeschäfte immer mehr zunahmen, während sie selbst sich an den politischen Angelegenheiten der einzelnen Reiche immer reger beteiligten, nicht mehr imstande waren, ihre Diözesen allein mit dem einzigen Archidiakon der Kathedrale zu leiten.« S. 35: »Es ist begreiflich, daß auf diese Weise die Verwaltung der Diözese seitens des Bischofs durch die umfassende Gewalt der Archidiakone und der von diesen bestellten Offiziale, außerordentlich geschwächt wurde.« S. 39, Anm. 1: »Mit dem Untergang des Archidiakons ist eine *Mittelinanz* zwischen den *vicarii foranei* und dem Bischof weggefallen. Und doch macht sich in neuester Zeit das Bedürfnis nach einer solchen höheren *Zwischeninstanz* innerhalb der Diözese wiederum fühlbar. In *Laibach* wurden die Archidiakonate seit dem Jahre 1900 wiederhergestellt... In anderen Gegenden sind Kreis- bzw. General-Dekane bestellt.«

<sup>105</sup> Eichmann-Mörsdorf I, 428.

<sup>106</sup> Boulard, S. 244: »Le rapport général (p. 40), précise: ›Ceci est déjà observé dans plusieurs diocèses, par exemple en France et en Espagne, où ont été constitués des évêques auxiliaires résidents.‹«

dar«<sup>107</sup>. Die geistige Synthese zur Rechtsfigur des Bischofsvikars mag über das pastorale Bischofs-Leitbild des Zweiten Vatikanischen Konzils erfolgt sein.

c) *Das Seelsorgeamt als Instrument einer kollegialen Bistumsleitung*

Damit sind wir der Erkenntnis, wie denn die bischöfliche Kurie neu zu ordnen sei, daß sie nicht nur der Verwaltung, sondern auch dem Apostolat diene, recht nahe gekommen. Ohne französische Vorbilder kopieren zu müssen, läßt sich sagen, der Entwurf für eine Umstrukturierung der Diözesankurie hat davon auszugehen, daß der residierende Bischof von einem oder mehreren Bischofsvikaren umgeben ist, welche mit ihm eine »kollegiale Bistumsleitung« bilden.

Eine Karikatur dessen, was das Konzil intendiert hat, wäre die Berufung eines Bischofsvikars zum Referatsleiter unter der Ägide eines bloßen Generalvikars alter Prägung oder die Weihe eines Generalvikars zum Bischof unter Belassung der bisherigen Zustände<sup>108</sup>. Die scharfe Trennung von Weihgewalt und Leitungsgewalt und ihre Aufteilung auf verschiedene Träger, Weihbischöfe und Generalvikare, ist nicht mehr sinnvoll. Ebenso ist es nicht (mehr) sinnvoll, daß sich der residierende Bischof auf Funktionen beschränkt, welche wir als »Repräsentation« unter Einschluß der Weihfunktionen bezeichnet haben. Vielmehr muß der Bischof »réussir à la difficile synthèse du pasteur et de l'administrateur«<sup>109</sup>. Einerseits ist bischöfliche Seelsorge mehr als

---

<sup>107</sup> Ebd. S. 245: »Il est intéressant de noter qu'un évêque de France, dix ans auparavant, après avoir fait prendre oralement avis favorable à la congrégation consistoriale, avait créé des ›vicaires régionaux‹, dont les pouvoirs étaient limités à une région du diocèse: ›Ce délégué de l'évêque, chargé de la pastorale d'ensemble d'une zone, nous l'appellerons le *vicaire régional*. Il est distinct des doyens et au-dessus d'eux, puisque la zone englobe ordinairement plusieurs doyennés.‹ Il constituait ainsi un véritable prototype des actuels vicaires épiscopaux.«

<sup>108</sup> *Nordhues* 164: »Die Verwaltung (vor allem Personal-, Finanz- und Bauabteilungen) sollte dementsprechend aus ihrer, durch die geschichtliche Entwicklung bedingten und bis jetzt beherrschenden Stellung, in welcher die Hauptplanungen vorgenommen wurden, entfernt werden, um den Vorrang der Hirtenaufgaben, an deren Verwirklichung Seelsorgeamt und Caritasverband in erster Linie teilhaben, zu betonen und um die typischen Verwaltungsinstanzen auf ihre Dienst- und Hilfsfunktion bezüglich des bischöflichen Hirtenamtes zu verweisen.« S. 165: »Die Arbeit des Bischofs im Seelsorgerat ist wichtiger als die im sogenannten Verwaltungsrat, dessen Fachleute ohne Schwierigkeit und mit Sicherheit die personellen, baulichen und finanziellen Probleme bei der Verwirklichung des Hirtendienstes bewältigen.« – Was hier für den Diözesanbischof gesagt worden ist, gilt analog auch für den Bischofsvikar.

<sup>109</sup> *Cadet* 130.

Ausübung von Weihefunktionen, andererseits ist der Bischof aufgerufen, Verwaltungsaufgaben dort in seine Gesamttätigkeit mit zu integrieren, wo eigentlich seelsorgliche Führungsziele in Verwaltungsvollzüge umgesetzt werden müssen.

Nachdem eingehend von der Zusammensetzung und Zuordnung der Bistumsleitung nach den Weisungen des Konzils gehandelt worden ist, soll die Frage beantwortet werden, wie die Diözesankurie umzugestalten ist, damit sie nicht nur der Verwaltung diene, sondern auch dem Apostolat. Es dürfte inzwischen klar geworden sein, daß der von uns beschrittene Weg einer Gegenüberstellung von Generalvikar und bischöflichem Vikar nicht überflüssig, sondern notwendig war, und daß ein Aufsatz, der sich im wesentlichen mit der Referatsgliederung in den bestehenden Behördenstrukturen begnügt hätte, sachlich das Thema verfehlen würde. Es geht nämlich nicht darum, durch Umgestaltung der Referatsgliederung jene vom Konzil geforderte Neuorientierung der Diözesankurie zu bewerkstelligen, sondern durch Ausbau der Ebene der ordentlichen Jurisdiktion. Diese Ebene wird nun nicht mehr allein von Bischof und Generalvikar eingenommen, sondern zugleich von bischöflichen Vikaren. Diese Ebene überlagert die Verwaltung im modernen Sinne mitsamt ihrem bürokratischen Kern; auf der Ebene der ordentlichen Jurisdiktion vollzieht sich die Führung des Bistums in einem dynamischen, pastoralpolitischen Sinne. Wenn die Arbeit auf der Ebene der ordentlichen Jurisdiktion fruchtbar werden soll, muß über die Institutionalisierung der Kommunikation des residierenden Bischofs mit den Bischofsvikaren<sup>110</sup> und dem Generalvikar durch häufige und regelmäßige Besprechungen hinaus ein besonderer Apparat vorhanden sein, welcher diesem Gremium, der kollegialen Bistumsleitung, zugeordnet ist. Ein Referat für Seelsorge im Generalvikariat genügt nicht.

Vielmehr sollten die im deutschen Raum vorhandenen Seelsorgeämter diese Aufgabe erfüllen. Dazu müßten sie aus dem Kompetenzbereich des Generalvikariates herausgenommen und dem residierenden Bischof samt kollegialer Bistumsleitung als ganzer unmittelbar zugesellt werden.

Im Generalvikariat wären die Abteilungen für Finanz-, Rechts- und Bauwesen zu belassen. Das Generalvikariat würde dadurch in einer Funktion als zentraler vollziehender Diözesanbehörde bestätigt. Im Seelsorgeamt wären folgende Abteilungen zu bilden: ein pastoral-

<sup>110</sup> Bischofs-Dekret Art. 26, Abs. 2: »Bei der Beratung wichtiger Fragen, besonders pastoraler Art, möge er sie heranziehen.«

theologisches Grundsatzreferat bzw. eine »pastorale Stabsstelle«<sup>111</sup>, die Personalabteilung und eine »Aktionsabteilung«.

Das Grundsatzreferat hätte die Aufgabe, für die Diözesanleitung einen Plan für eine Diözesanpastoral zu erarbeiten, Bildungsprogramme zu entwerfen und den Referenten des Seelsorgeamtes Materialien zuzureichen<sup>112</sup>.

Die Personalabteilung gehörte unter dem Gesichtspunkt der »strukturellen Personalpolitik«<sup>113</sup>, der Stellenplanung und der Personalführung durch pastorale Bildung ins Seelsorgeamt. (Reine Besoldungsangelegenheiten können in der Finanzabteilung des Generalvikariates verbleiben.)

In der »Aktionsabteilung« wären alle organisatorischen Einheiten der Diözese zusammenzufassen, nicht nur die kirchlichen Vereine über ihre geistlichen Beiräte oder Präsidien und die Standesseelsorger mit ihren Referenten<sup>114</sup>, sondern vor allem die aus Dekanaten, Bezirken und Regionen gebildeten »intermediären« Strukturen über der ordentlichen Seelsorge<sup>115</sup>.

Jeder ist zuständig für die Koordination in dem ihm zugewiesenen Bereich: Der Generalvikar für seine Behörde und ihre Materien, die

---

<sup>111</sup> P. Wollmann, »Diözesane Institutionen und Verbände«, HPTh IV, 721 f.

<sup>112</sup> *Wotho* 70: »Einerseits muß das Seelsorgeamt stärker den Charakter eines nach einheitlichem Konzept entwickelten Pastoralinstituts erhalten, das die geistige Konzeption der Pastoral einer Diözese erarbeitet«; S. 71: »Die geistige Arbeit geschieht in *Grundsatzreferaten*, die von der Pastoral und von der Erwachsenenbildung geprägt werden. Mindestens müssen drei Grundsatzreferate vorhanden sein: das Referat für Gemeindepastoral, Liturgie und Glaubensverkündigung; das Referat für Ehe und Familie und endlich das Referat für Gesellschaft, öffentliches Leben und Arbeitswelt. In den Grundsatzreferaten wird das Gesamtkonzept erstellt.« – Ob den von *Wotho* genannten drei Sachgebieten in jedem Fall drei organisatorische Einheiten entsprechen müssen, ist zumindest diskutabel.

<sup>113</sup> Konvente zur Förderung arbeitsteiliger Zusammenarbeit von Priestern in Pfarreien, die geographisch und soziologisch zusammengehören. Eine Handreichung, hg. Bistum Essen (1970, masch. vervielf., unveröff.), S. 5: »Eine Rahmenordnung ist auch Voraussetzung für eine vielfach erwünschte, strukturelle Personalpolitik, eine Personalpolitik also, die es möglich macht, daß jemand gegebenenfalls nicht nur in eine bestimmte Pfarrei, sondern zugleich mit bestimmten Aufgaben in ein vorgegebenes Team versetzt wird.«

<sup>114</sup> Unsere Vorstellung eines erneuerten Seelsorgeamtes unterscheidet sich etwas von der von *Wotho*. *Wotho* möchte die Standesseelsorger mit ihren Referenten (= »Personalreferate/Männer, Frauen, Jugend« auf S. 72) neben die drei Grundsatzreferate stellen; wir schlagen vor, sie in eine »Aktionsabteilung« einzugliedern, in der das Hauptgewicht auf einer Repräsentation der »intermediären« Strukturen liegt.

<sup>115</sup> N. Greinacher, »Der Vollzug der Kirche im Bistum«, HPTh III, 89: »Hier wird eine intermediäre Struktur notwendig: die Seelsorgezone.«

regionalen Bischofsvikare für ihre Regionen, der Leiter des Seelsorgeamtes für seine Behörde mit Ausnahme der Regionen (seine Behörde bildet ein erweitertes Sekretariat für die kollegiale Bistumsleitung), der Bischof schließlich wäre primär für die Koordination der kollegialen Bistumsleitung zuständig.

Die vom Konzil vorgesehene Neuordnung der Diözesankurie in pastoraler Hinsicht würde also von der Bildung einer kollegialen Bistumsleitung gemäß dem kollegial-pastoralen Bischofsleitbild ausgehen und sich in der Angliederung eines erweiterten Sekretariates für die kollegiale Bistumsleitung vollenden. Ein Teil der Referate wäre dann aus dem Generalvikariat auszuscheiden und in das Sekretariat der kollegialen Bistumsleitung zu übernehmen.